

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.



Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes

mit zusätzlichen Anordnungen des
Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V.

Wichtige Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der letzten Auflage:

- A 2 Schlägerkontrollen vor und nach dem Spiel sowie daraus folgende Spielwertungen (Beschluss des DTTB-Bundestages)
- A 11.7.1 Eindeutige Klarstellung, dass Mädchen/Schülerinnen in keinem Fall in Herrenmannschaften mitwirken dürfen
- A 17.1 Angleichung aller Ordnungsgebühren auf Verbandsebene auf 20 Euro (sofern nicht schon vorher höher)
- B 6.3 Kostenerstattung für Jugendliche, die sowohl in Herren- als auch in Nachwuchsmannschaften gemeldet sind
- C Der Abschnitt „Turniere“ wurde vollständig überarbeitet. Genehmigende Stellen sind jetzt nur noch die SR-Ausschüsse der Bezirke und des WTTV. Außerdem gibt es im Punkt 1.9 Hinweise auf die Vorgehensweise bei Höherstufungen.
- E 3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme von Jugendlichen/Schülern am Spielbetrieb der Erwachsenen (siehe auch Informationsblatt des WTTV)
- E 6 Regelungen für Jugendliche/Schüler ohne Spielberechtigung für Erwachsene
- G 2 Wegfall der Bestimmungen zu spielfreien Tagen
- G 4.2.1 Nachverlegungen von Spielen sind unter bestimmten Bedingungen nun möglich.
- G 4.2.2 Erweiterung der Möglichkeiten von Spielabsetzungen
- G 5.2.1 Wegfall der sog. „Krankmeldung“ (Abmeldung eines Spielers vor dem 5. Fehlen)
- G 6.4.5 Ausnahmegenehmigungen für Spiellokale

Wird im Text der Wettspielordnung die männliche Sprachform mit ihren Ableitungen verwendet („Spieler“, „Schüler“, „Senior“), sind dabei auch jeweils „Spielerin“, „Schülerin“ oder „Seniorin“ eingeschlossen.

Zeichenerklärung

Zusätzliche Anordnungen für den Bereich des WTTV e.V. sind **grau** unterlegt, sofern sie den Abschnitten A bis F zugeordnet sind.

Die Abschnitte G bis I gelten nur für den Bereich des WTTV und sind nicht grau unterlegt.



Querverweis zum Anhang

Wettspielordnung

des
Deutschen Tischtennis-Bundes

mit zusätzlichen Anordnungen des
Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V.



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	4
B	Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung	14
C	Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	23
D	Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe	28
E	Schüler / Jugendliche	34
F	Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen	36
G	Bestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften	42
H	Pokalspielordnung	55
I	Schlussbestimmungen	59
Anhang 1	Auslegungen des Sportausschusses des WTTV	60
Anhang 2	Fallbeispiel (Direkter Vergleich)	69
Anhang 3	Stichtage / Termine / Ausländerstatus	70

1 Zweck und Geltungsbereich der WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

Dem Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen.

Sie gilt auch für die Lizenzligen, die Bundes-, Regional- und Oberligen, soweit das Lizenzspielerstatut, die Bundesligaordnung bzw. die Regionalliga- und Oberligaordnung keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

- 1.1 Zweck der zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur Wettspielordnung des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb innerhalb des Verbandsgebietes zu schaffen.
- 1.2 Zusätzliche Anordnungen und Ergänzungen zur Wettspielordnung des DTTB, die von Kreisen und Bezirken des WTTV für bestimmte Klassen oder Gebiete erlassen werden sollen, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung des Sportausschusses des WTTV.
- 1.3 Die vom Sportausschuss des WTTV erstellten Gutachten („Auslegungen“) sind bindend, soweit sie sich auf die zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur Wettspielordnung des DTTB beziehen.

2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts anderes geregelt ist. Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB: Die Regelungen der ITTF zur Schlagreihenfolge für Rollstuhlfahrer (Tischtennisregel A 8.3) gilt im Bereich des DTTB auch für Doppelpaarungen, die aus einem Fußgänger und einem Rollstuhlfahrer gebildet werden.

Bei allen Veranstaltungen können Schlägerkontrollen durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF-anerkannten Testgeräten und durch geprüfte Schiedsrichter bzw. geprüfte Schlägerkontrolleure vorgenommen werden. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der jedoch zwingend nach dem Spiel kontrolliert wird.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird dann als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

3 Bekämpfung des Dopings

- 3.1 Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.
- 3.2 Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung.
- 3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

5 Spielkleidung

- 5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.



siehe: Anhang 1, Nr. 1 (S. 60)

- 5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

6 Materialien

- 6.1 Materialien sind:

- | | | |
|----------------------|-------------------------|---|
| • Tische | • Umrandungen | • Tischnummern |
| • Netzgarnituren | • Böden | • Handtuchbehälter |
| • Bälle | • Schiedsrichtertische | • Ballboxen |
| • Schlägerhölzer | • Schiedsrichterstühle | • Getränkeboxen |
| • Schlägerbeläge | • Zählgeräte | • Mikrofone |
| • Kleber | • Namensschilder | • Videoanlagen |
| • Schlägertestgeräte | • Spielergebnisanzeigen | • Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer |
| • Komplettschläger | | |



6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil 1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 1.3.2005 der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.

Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

6.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt WO F 3.

6.4 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt F 3.

7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird „Vorrunde“, die zweite Hälfte „Rückrunde“ genannt.

8 Altersklassen

8.1 Stichtag ist jeweils der 1.1. der laufenden Spielzeit.

8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Jugend, Schülern A und Schülern B zulässig ist:

C-Schüler Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.3 Schüler B* : Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.4 Schüler A* : Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.5 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.6 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.7 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.8 Damen-/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.

8.9 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.

8.10 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.

8.11 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.

8.12 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.

8.13 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.

8.14 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.

8.15 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

* Die offiziellen Bezeichnungen im WTTV lauten: „A-Schüler“ bzw. „B-Schüler“.



siehe: Anhang 3 (S. 70)

9 Leistungsklassen

- 9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.
- 9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform „Turnierklasse“ und bei Punkt- und Pokalspielen „Spielklasse“ genannt.

10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

- 10.1 Einzel
- 10.2 Doppel
- 10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)
- 10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird „Spiel“ genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

- 10.5 für Vereinsmannschaften
- 10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften
- 10.7 für Auswahlmannschaften
- 10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.
- 10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.
- 10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.

11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

- 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Individualmeisterschaften
- Ranglistenturniere

- 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:


- Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
- Pokalmeisterschaften

- 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:

- Einladungsturniere
- Offene Turniere
- Freundschaftsspiele

- 11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.

- mini-Meisterschaften,
- Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“,
- Schaukämpfe,
- Werbeveranstaltungen, etc.

- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, oder den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3 zusätzlich auch von Regionalverbänden oder Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.
- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.
- 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände
- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in den Altersklassen der Schüler und Jugend für alle ihre Spielklassen und
 - für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 für alle Altersklassen beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden „gemischte Mannschaften“ genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.
- 11.7.1 Außer in den Nachwuchsklassen entsprechend ihres Alters können Jungen/Schüler nur in Herrenmannschaften, Mädchen/Schülerinnen nur in Damenmannschaften als Stamm- oder Ersatzspieler(innen) eingesetzt werden.
- 11.7.2 Im Mannschaftsspielbetrieb der Nachwuchsklassen bis einschl. Kreisliga sind in den Jungensklassen auch Mädchen und Schülerinnen bzw. in den Schülerklassen auch Schülerinnen einsatzberechtigt. Diese Mannschaften können auch den Aufstieg in die unterste Jungen- bzw. Schüler-Bezirksklasse wahrnehmen. Die Mädchen bzw. Schülerinnen sind dort jedoch nicht einsatzberechtigt.
- 11.7.3 Vereine, die keine Damenmannschaft stellen, dürfen nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Kreisversammlung insgesamt max. drei Spielerinnen einer oder mehreren Herrenmannschaften bis zur höchsten Klasse des Kreises als Stammspielerinnen zuordnen. Jugendliche Spielerinnen im Sinne von A 8 sind von dieser Regelung ausgenommen.
-  siehe: Anhang 1, Nr. 2 (S.60)
- 11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach A 11.1 und A 11.2 können auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung und für die Regional- und Oberligen zusätzlich die Regionalliga- und Oberligaordnung gelten:

- 12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
 - Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren und Senioren
 - Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren
- 12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
 - Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren
 - Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren
 - Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
 - Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
 - Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren
- 12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
 - Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler, Jugend und Senioren 60
 - Unter 22-Grand-Prix-Turnier
- 12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.
- 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.
- 13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.
- 13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport oder das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesliga Herren bzw. Bundesliga Damen.

14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

- 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.
- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.
- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.
- 14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15 Ranglisten

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden hierzu mindestens zweimal pro Jahr (auf jeden Fall zum 1.1. und 1.7.) die aktuellen Daten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsjahr, Verein, Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt.

16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

16.1 Verbandsaufsicht

Die spielleitenden Stellen können bei den für die jeweilige Leistungsklasse zuständigen Sportwarten die Genehmigung zur Anordnung einer Verbandsaufsicht für ein Meisterschafts- oder Pokalspiel einholen:

- a) auf Antrag eines der beteiligten Vereine und
- b) aus eigenem Ermessen, wenn sie davon überzeugt sind, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Meisterschafts- oder Pokalspieles nicht gewährleistet ist.

Wird nach a) oder b) von der Staffelleitung nach Genehmigung des zuständigen Sportwartes eine Verbandsaufsicht angeordnet, so hat ein geprüfter Schiedsrichter (mindestens Verbandschiedsrichter) die Aufgabe eines Oberschiedsrichters mit allen Rechten und Pflichten vor und während des Spieles wahrzunehmen. Fahrtkosten und Spesen laut Finanzordnung des WTTV sind vom antragstellenden Verein nach a) bzw. vom Gastgeber nach b) vor Beginn des Spiels zu erstatten.

Es ist ein Oberschiedsrichterbericht auszufüllen und der zuständigen Staffelleitung und dem zuständigen Sportwart spätestens drei Tage nach dem Spiel einzureichen.

Die mit Verbandsaufsicht beauftragten Verbandsangehörigen dürfen nicht Mitglieder eines der unmittelbar beteiligten Vereine sein.

16.2 Spielkontrollen

Die Schiedsrichterausschüsse und die spielleitenden Stellen (letztere in Abstimmung mit den für sie zuständigen Amtsträgern) können in ihrem Zuständigkeitsbereich Spielkontrolleure für ein Meisterschafts- bzw. Pokalspiel einsetzen. Die eingesetzten Spielkontrolleure sollen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Die Kontrollen beziehen sich auf die Überprüfung der jeweils vorgeschriebenen Spielbedingungen, Spielmaterialien (A 6) und der erforderlichen Dokumente (Spielbericht und Mannschaftsaufstellungen) sowie auf die Überprüfung der sportgerechten Spielkleidung (A 5) der beteiligten Mannschaften.

Den Spielkontrolleuren ist zur Durchführung der Kontrolle jede Unterstützung zu gewähren. Die Spielkontrolleure müssen der zuständigen Spielleitung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen. Fahrtkosten und Spesen gemäß WTTV-Finanzordnung sind von der zuständigen Spielleitung zu zahlen.

Die Spielkontrolleure dürfen nicht Mitglied eines der unmittelbar beteiligten Vereine sein.



17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

17.1 Automatische Strafen

Folgende „automatische Strafen“ müssen von den spielleitenden Stellen als Mindeststrafen bei entsprechenden Verstößen in Meisterschafts- und Pokalspielen ausgesprochen werden:

	<i>Kreis/ Bezirk</i>	<i>Verband</i>
a) Spielen ohne Spielberechtigung oder ohne Einsatzberechtigung (außer Punktabzug) pro Spieler	10 €	20 €
b) Unvollständiges Antreten einer Mannschaft pro fehlendem Spieler (außer bei untersten Mannschaften)	10 €	20 €
c) Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge war	50 €	100 €
d) Nichtantreten nach c) im Wiederholungsfall	100 €	200 €
e) Spielabbruch	50 €	100 €
f) Zurückziehen einer Mannschaft während der laufenden Spielzeit oder nach dem von den zuständigen Instanzen gesetzten Meldetermin (frühestens nach dem 1. Juni eines jeden Jahres)	40 €	50 €
g) Verspätete Eintragung des Spielberichts in <i>click-TT</i>	10 €	20 €
h) Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung in <i>click-TT</i>	10 €	20 €
i) Fehlerhafte Eintragung eines Spielberichts in <i>click-TT</i>	10 €	20 €
j) Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots	10 €	20 €
k) Durchführung von Meisterschafts- oder Pokalspielen ohne Verwendung von Spielfeldabgrenzungen oder Zählgeräten	10 €	20 €
l) Nichteinhaltung von Terminen	10 €	20 €
m) Vorsätzliche Falscheintragung auf dem Spielbericht	50 €	100 €
n) Spiellokal 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit nicht in spielbereitem Zustand	10 €	20 €
o) Spiellokal zur festgesetzten Anfangszeit nicht in spielbereitem Zustand	20 €	50 €
p) Verstoß gegen A 6.2 (hier: Verwendung von zugelassenen Materialien gleichen Fabrikats und gleicher Farbe)	10 €	20 €

Die Bezirke und Kreise können für ihr Zuständigkeitsgebiet im Jugendbereich niedrigere Mindeststrafen festsetzen.

Die automatischen Strafen schließen andere Strafen, die bei einem solchen Vergehen u. U. anzuwenden sind (z. B. Punktabzug, Spielsperre usw.), keinesfalls aus. Bei ähnlich gelagerten, nicht im Katalog genannten Vergehen sind entsprechende Strafen zu verhängen. Hält eine spielleitende Stelle eine automatische, im Katalog verzeichnete Mindeststrafe nicht für ausreichend, muss sie den Fall an den zuständigen Spruchausschuss abgeben.

Die Bekanntgabe der verhängten Ordnungsstrafen erfolgt unter Setzung einer Frist und Angabe des Zahlungsortes formlos, entweder durch einfachen Brief oder durch periodisch erscheinende Rundschreiben der spielleitenden Stellen. Bei wiederholten Vergehen innerhalb der gleichen Spielzeit können die Strafen erhöht oder verdoppelt werden. Werden die Ordnungsstrafen nicht innerhalb der in der Entscheidung gesetzten Frist gezahlt, so müssen sie nach Setzung einer angemessenen Frist gleichfalls erhöht werden. Außerdem kann der Verein gemäß § 7 der Finanzordnung WTTV in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden.

17.2 Nichtmeldung von Schiedsrichtern

Der Verein, der nicht die nach G 4.4 erforderliche Zahl von Schiedsrichtern mit der dort geforderten Qualifikation zu Beginn einer Spielzeit meldet, wird für jeden fehlenden Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr von 100 € belegt.

1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

- 1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.
- 1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden.
- dass er die Vorgabe der Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ anerkennt.
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Falls der Spieler nicht Berufsspieler im Sinne von § 7 Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß B 9.2.1 fällt und nicht Staatsangehöriger eines EU-Vollmitgliedsstaates außer Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien oder Ungarn ist, erklärt der Spieler, dass ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegt, der jederzeit auf Anforderung der Verbände vorgelegt werden kann, sowie dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.

- 1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.
- 1.4 Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß B 1.2 bzw. B 5.2.5 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

- 2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.
- 2.2 Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.
- 2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. B 9 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag – schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes – erteilt werden.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

4 Wechsel der Spielberechtigung

- 4.1 Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:
 - 4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

- 4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauf folgenden 1. Januar erteilt.
- 4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.
- 4.1.4 Spielern der höchsten vier Spielklassen und Spielern, die in den vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden.
- Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der vier höchsten Spielklassen wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der vier höchsten Spielklassen in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der vier höchsten Spielklassen wechseln wollen.
- Spieler, die die Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.
- 4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.
- Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.
- Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.
- 4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den vier höchsten Spielklassen unter Beachtung von B 3.2).
- Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.
- 4.3.1 Das gilt auch, wenn sich eine Gruppe (Damen, Herren, Jugend) innerhalb eines Tischtennisvereins bzw. einer Tischtennis-Abteilung auflöst.
- Für Spieler, die den Anschluss ihres Vereins an einen anderen oder eine Fusion nicht mitmachen wollen, kann spätestens am 15. Juli ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gestellt werden.
- Mit Vereinszusammenschlüssen oder -anschlüssen ist kein Wechsel der Spielberechtigung im üblichen Sinne verbunden.

5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

- 5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online nach dessen Maßgabe – zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.
- 5.1.1 Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.
- 5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.
- 5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
- 5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- 5.2.2 Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers,
- 5.2.3 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),
- 5.2.4 Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,
- 5.2.5 Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,
- 5.2.6 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.7 rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.8 Antragsdatum.
- 5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antrags-einreichung die in B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig.
- Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in B 4 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.
- 5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert. Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß B 9.3 – gA bzw. eA – mitzuliefern.

- 5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von B 4 nicht verhindert.
- 5.6 Die für die Genehmigung von Ranglisten zuständigen Stellen können die Wechsel/ Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

- 6.1 Im Zusammenhang mit der Einreichung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung ist der neue Verein oder der Spieler zu einer pauschalierten Kostenerstattung an den bisherigen Verein verpflichtet, wenn die Voraussetzungen gemäß B 6.2, 6.3 bzw. 6.4 gegeben sind und die Bestimmungen gemäß B 6.5 keine Anwendung finden.

Der neue Verein ist verpflichtet, mit dem bisherigen Verein Kontakt aufzunehmen, um – nach Kenntnisnahme der Bankverbindungsdaten – die Überweisung des fälligen Betrages zu veranlassen.

Zahlungsbelege bzw. die Verzichtserklärung gem. B 6.5 sind zu den Vereinsakten zu nehmen und müssen mindestens

- bis zum 30.9. (bei Wechseltermin 1.7.)
- bis zum 31.1. (bei Wechseltermin 1.1.)

zu Prüfungszwecken zur Verfügung stehen. Einwände gegen die Erteilung der Spielberechtigung unter Hinweis auf nicht oder nicht vollständig gezahlte Kostenerstattungen sind nur innerhalb der vorgenannten Frist möglich.

- 6.2 Die Verpflichtung zu einer Kostenerstattung ergibt sich, abgesehen von den in B 6.5 geregelten Fällen, aus der Teilnahme des Spielers am Mannschaftsspielbetrieb (Tabelle A) sowie aus der individuellen Spielstärke und Förderungswürdigkeit (Tabelle B). Die Voraussetzung für die Erstattung eines Betrages gemäß Tabelle B ist nur dann gegeben, wenn der Spieler zum Zeitpunkt der Antragstellung einen der unter 6.3 der Tabelle B genannten Plätze einnimmt.

- 6.3 Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Tabelle A richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit des wechselnden Spielers in dem zur Zeit der Antragstellung laufenden Spieljahr. Bei zum 1. Januar wirksam werdenden Anträgen und nicht erfolgter Einstufung ist die Rückrunde des vorausgegangenen Spieljahres ausschlaggebend. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn der Spieler als Stammspieler Mitglied einer an den Meisterschaftsspielen teilnehmenden Mannschaft ist und an Meisterschaftsspielen mitgewirkt hat.

Tabelle A	<i>Klasse</i>	<i>Kostenerstattung</i>
	1. Bundesliga	1.250 €
	2. Bundesliga	875 €
	Regionalliga	700 €
	Oberliga	550 €
	Verbandsliga	425 €
	Landesliga	325 €
	Bezirksliga/Bezirksklasse	250 €
	Kreisliga/1. Kreisklasse	175 €
	weitere Kreisklassen	100 €

Der Erstattungsbetrag für Jugendliche/Schüler, die in der vorangegangenen Vor- bzw. Rückrunde in einer Nachwuchsmannschaft als Stammspieler gemeldet waren und bei max. drei Spielen als Stamm- oder Ersatzspieler in einer Mannschaft der Erwachsenen mitgewirkt haben, ergibt sich aus dem Grundbetrag von 15 €, der multipliziert wird mit der vollen Anzahl der Jahre nach Ersterteilung der Spielberechtigung (Stichtag: 1.9.) und dem Spielklassenfaktor für Spieler auf Kreisebene (Faktor 1), Bezirksebene (Faktor 2) und Verbandsebene (Faktor 3).

Die Tabelle B wird auf solche Spieler angewandt, die zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung einen der nachfolgenden Plätze einnehmen:

Tabelle B	<i>Einstufung in ... / Teilnahme am ...</i>	<i>Kostenerstattung</i>
	Welt-Rangliste	1.250 €
	Europa-Rangliste	1.250 €
	DTTB-Rangliste	1.000 €
	WTTV-Rangliste	750 €
	Teilnehmer am letzten Bundes-Ranglistenturnier für Jugend/Schüler	400 €
	Teilnehmer am letzten Endranglisten-Turnier des WTTV für Jugend/Schüler	200 €
	Teilnehmer am letzten Ranglisten-qualifikationsturnier für Jugend/Schüler	100 €

Maßgebend für die Einstufung des Spielers ist die bestmögliche Eingruppierung.

Bei allen nationalen Ranglisten und Halbjahresranglisten werden die Plätze 1-16 und die Aktiven berücksichtigt, die mangels vergleichbarer Ergebnisse nicht eingestuft wurden, jedoch ausdrücklich namhaft gemacht sind.

Bei einem Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember sind die dann jeweils gültigen Welt-, Europa-, DTTB- und WTTV-Ranglisten maßgebend. Bei einem Wechsel vom 1. Januar bis 30. Juni sind die nach der Vorrunde durch die zuständigen Gremien neu aufzustellenden Halbjahresranglisten gültig. In diesen Listen sind die in Frage kommenden Spieler entsprechend der Spielstärke aufzuführen unabhängig davon, ob sie am Spielbetrieb teilnehmen oder nicht.

Werden Ranglisten bzw. Halbjahresranglisten nicht rechtzeitig veröffentlicht, muss eine nachträgliche Kostenerstattung erfolgen.

6.4 Die Höhe der Kostenerstattung ergibt sich wie folgt:

- 6.4.1 Bei einem Wechsel der Spielberechtigung eines Spielers innerhalb des WTTV ist der sich aus den Tabellen A und B ergebende Gesamtbetrag zahlbar an den bisherigen Verein.
- 6.4.2 Auf Antrag oder in Zweifelsfällen wird über die Höhe des vom neuen Verein oder dem Spieler zu erstattenden Betrages bzw. über die Anwendbarkeit der Bestimmungen gemäß 6.5 eine Entscheidung durch die Geschäftsstelle des WTTV herbeigeführt.
- 6.4.3 Bei Anträgen auf Wechsel der Spielberechtigung, die über das Gebiet des WTTV hinausgehen, gelten die Vereinbarungen, die der WTTV mit dem jeweiligen Landesverband getroffen hat.

6.5 Eine Kostenerstattung nach Tabelle A entfällt,

- wenn der Spieler zu dem Zeitpunkt das 22. Lebensjahr vollendet hat, zu dem die Spielberechtigung für Mannschaften erteilt werden soll (1.7., 1.1.), es sei denn, er ist unter Berücksichtigung der Spielstärke nach Tabelle B einzustufen.
- wenn der Empfangsberechtigte (bisheriger Verein) schriftlich auf eine Kostenerstattung gegenüber dem namentlich genannten, neuen Verein verzichtet hat (rechtsverbindliche Unterschrift erforderlich).
- für nicht als Stamm- oder Ersatzspieler eingesetzte Spieler.

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war. Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt. Bei der Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb bleibt die eigentliche Spielberechtigung bestehen. Die Löschung der Spielberechtigung zieht automatisch die Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb nach sich.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung für den bisherigen Verein entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß B 4 und B 5 nötig. Wenn der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (Mannschaftssport) beantragt wird, gelten die Termine gemäß B 4. Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich, sofern der Spieler zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist.

- 7.1 Unter Bezugnahme auf Punkt 7 (letzter Absatz) gilt im WTTV: Die sofortige Erteilung einer Spielberechtigung im Zuge eines Wechsels ist – ohne Beachtung der in Punkt 4.1 genannten Fristen, aber unter Einhaltung der in Punkt 5 enthaltenen Formvorschriften – nur dann möglich, wenn seit dem letzten Einsatz für den bisherigen Verein in einem Meisterschafts- oder Pokalspiel mindestens ein Jahr vergangen ist.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO B 2) über

1. die Erteilung und die Gültigkeit der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach B 2.3

ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekanntzugeben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekanntwerden neuer Tatsachen einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit B 2.3 oder B 5.5 handelt. Beschwerdeberechtigt sind zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine,
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine.

Beschwerdeberechtigt zu 2. und 3. ist der die Spielberechtigung beantragende Verein.

Beschwerdeberechtigt zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung nach B 2.3 erteilt ist.

9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen - ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

- 9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;
- 9.2.2 a) am 1.1. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, und
b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben sowie keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzung b) weiterbesteht.



siehe: Anhang 3, S. 71

- 9.3 Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer gA), oder
- b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennisverband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer eA).

Ausnahmen können für solche Ausländer beantragt werden, die seit mehr als 5 Jahren ununterbrochen eine Spielberechtigung für den beantragenden Verein des WTTV besitzen.

10 Startgenehmigung

10.1 Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

10.3 Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.



1 Turniergenehmigungen

- 1.1 Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,00 Euro. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.
- 1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.
- 1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.
- 1.4 Für Einladungsturniere und offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.
- 1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender eines vom DTTB festgelegten Internet-Portals veröffentlicht. Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.3 können die Mitgliedsverbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebnisübermittlung gemäß C 1.6 in das vom DTTB festgelegte Internet-Portal festlegen.
- 1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in A 15 definierten Angaben und Satzergebnisse dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt. Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.
- 1.7 Sämtliche Turniere bedürfen der Genehmigung des WTTV sowie der Befürwortung durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen Bezirkes. Die Turniergenehmigungsanträge müssen mit der Befürwortung mindestens vier Wochen vor dem Austragungstermin schriftlich oder online über *click-TT* dem WTTV-Schiedsrichterausschuss eingereicht werden.

Einladungen und Ausschreibungen dürfen erst nach der vom WTTV erteilten Genehmigung versandt werden.

Veranstaltern von Turnieren, die gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung verstoßen, kann die Turniergenehmigung verweigert oder ein Turnierverbot auferlegt werden.



1.8 Ausschreibung

Für die unter A 11.3 genannten Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und folgende Punkte beinhalten geben muss:

- Veranstalter, Ausrichter, Durchführer
- Turnierbezeichnung
- Turnierklassen und in ihnen auszutragende Konkurrenzen

Turnierklassen dürfen frei definiert werden.

Spieler dürfen an einem Tag in mehreren Turnierklassen starten, wenn die vorhergehende Turnierklasse für sie beendet ist.

Nicht antrags- und genehmigungspflichtig sind Mannschaftsturniere mit einer Beteiligung von weniger als acht Mannschaften und Turniere, deren Teilnehmerkreis keinerlei Bezug zu einem Verband, Bezirk, Kreis oder Verein hat. Die Entscheidung hierüber trifft in Zweifelsfällen der WTTV-Schiedsrichterausschuss.

- Austragungsort, Datum, Anfangs- und Schlusszeit für die einzelnen Turnierklassen
- Abgrenzung des Teilnehmerkreises („offen für ...“)
- Startberechtigung
- Austragungssystem

Sofern in der Ausschreibung nichts anderes geregelt ist, gilt für die abschließende Platzierung nach Durchführung von Gruppenspielen („Jeder gegen Jeden“): Über die Platzierung entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Unter Spieldifferenzgleichen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spiel-, Satz und ggf. Balldifferenz).

- Zahl der Gewinnsätze
In Nachwuchsklassen dürfen maximal drei Gewinnsätze gespielt werden.
- Materialien
- Zahl der Tische
- Oberschiedsrichter (siehe C 2)
- Schiedsgericht (siehe C 3)
- Turnierleitung
- Hinweis auf die Internationalen Tischtennis-Regeln und die Wettspielordnung des DTTB
- Anschrift und Meldeschluss
- Startgeld

Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer ein Startgeld zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

Gemäß § 5 der Finanzordnung WTTV erhält der Verband bei allen Turnieren und Einzelmeisterschaften im Bereich des WTTV eine Verbandsabgabe von 1,00 € pro startendem Teilnehmer. Starter in Nachwuchsklassen sind von dieser Abgabe befreit.

Die Verbandsabgaben werden durch den Turnierteilnehmer mit dem Startgeld an den Veranstalter gezahlt und von diesem bis zur Abrechnung mit dem WTTV treuhänderisch verwaltet.

- Zeit und Ort der öffentlichen Auslosung
- Preise

Bei Jugend- und Schülerturnieren dürfen Preise in Form von alkoholischen Getränken und Preisgelder nicht ausgesetzt werden.

- Genehmigende Stelle und Datum der erteilten Genehmigung (Genehmigungsnummer)

1.9 Leistungsklassen

Die Einstufung der Spieler erfolgt in der Regel durch Zugehörigkeit zu einer Mannschaft der in G 3 aufgeführten Leistungsklassen, wobei die 1. und 2. Bundesliga der Regionalliga vorangestellt werden.

Kreise und Bezirke sind verpflichtet, Spieler, deren Spielstärke die ihrer Spielklasse deutlich übertrifft, einzustufen. Die Kreise sind hierbei zuständig für die Einstufung aller Spieler, die in einer Mannschaft bis einschließlich Kreisliga aufgeführt sind, die Bezirke für alle anderen oberhalb der Kreisliga.

Die Höherstufung eines Spielers (auch mit Sperrvermerk) ist nur dann zulässig und ggf. auch unerlässlich, wenn der Spieler ehemals einer höheren Spielklasse angehörte als dies derzeit der Fall ist. Sie muss – unter Berücksichtigung des maßgeblichen Zeitraumes und hierin erreichter Spielergebnisse – erfolgen, wenn (weiterhin) zu erwarten ist, dass die individuelle Spielstärke in einem überaus krassen Missverhältnis zur derzeitigen Spielklasse steht. Die Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins bleibt in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.

Herabstufungen sind unzulässig.

Die Einhaltung der Startberechtigung für die Turnier- und Leistungsklassen muss vom Turnierveranstalter kontrolliert werden.



siehe: Anhang 1, Nr. 5 (S. 61)

2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

Der Oberschiedsrichter darf nicht Mitglied des Ausrichters, Durchführers oder Veranstalters sein. Ihm ist vom WTTV-Schiedsrichterausschuss eine Kopie der Turniergenehmigung und der Ausschreibung zuzusenden. Der Oberschiedsrichter ist verpflichtet, nach Turnierende einen Turnierbericht an den WTTV-Schiedsrichterausschuss zu senden.

Sofern mehrere Austragungsstätten genutzt werden, erhöht sich die Zahl der einzusetzenden Oberschiedsrichter entsprechend.

Für Turniere, die für das Gebiet des DTTB oder international ausgeschrieben sind, muss der Oberschiedsrichter mindestens über die Qualifikation des Nationalen Schiedsrichters (NSR) verfügen.

3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Für alle Bundesveranstaltungen legen das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport oder das Ressort Seniorensport des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

4.1 Bei allen anderen Einzelturnieren sind die Spieler einer hierfür auf der Basis der letzten Rangliste zu erstellenden Setzungsliste zu setzen, und zwar mindestens ein Achtel, höchstens ein Viertel der Rasterzahl der verwendeten Turnierlisten (also z. B. vier bis acht Spieler bei einer 32er-Liste usw.), aber nicht weniger als zwei.

Die Setzung ist nach folgendem Schema vorzunehmen:

Setzungsliste	Spieler Nr. 1 und 2 ...	Spieler Nr. 3 und 4 ...	Spieler Nr. 5 bis 8 ...	Spieler Nr. 9 bis 16 ...
Turnierliste	werden gelost auf die Plätze ...			
8	1 und 8	–	–	–
16	1 und 16	8 und 9	–	–
32	1 und 32	16 und 17	8, 9, 24 und 25	–
64	1 und 64	32 und 33	16, 17, 48 und 49	8, 9, 24, 25, 40, 41, 56, und 57

In den Einzelwettbewerben kann das Schiedsgericht bei Ausfall von mindestens zwei der von 1 bis 8 Gesetzten eine neue Auslosung vornehmen, um eine deutliche Unausgewogenheit zu beseitigen. Ersatzspieler werden auf die freigewordenen Plätze eingelost. C 5.2 gilt in diesem Fall nicht.

5 Auslosung

5.1 Die Auslosung ist öffentlich.

5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von C 5.2 abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung für das jeweilige Turnier veröffentlicht werden.

6 Veranstaltung von Einzelmeisterschaften

Die Durchführung aller offiziellen Einzelmeisterschaften (Kreis-, Bezirks- und Westdeutsche Meisterschaften) untersteht direkt dem zuständigen Kreis oder Bezirk bzw. dem WTTV. Sie unterliegen den Bestimmungen des Punktes C 1 mit Ausnahme des Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

Der Oberschiedsrichter bei offiziellen Einzelmeisterschaften ist vier Wochen vor dem Austragungstermin dem Schiedsrichterausschuss des WTTV namentlich bekanntzumachen. Dieser kann – nach Prüfung der betreffenden Schiedsrichterlizenz – beschließen, dass diese Aufgabe einem anderen Schiedsrichter anvertraut wird, und ihn notfalls auch nach eigenem Ermessen selbst einsetzen.

Bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften können Rahmenkonkurrenzen ausgetragen werden. Sieger dieser Klassen erhalten jedoch nicht den offiziellen Titel „Kreis-“ oder „Bezirksmeister“. Falls die Kreis- oder Bezirksmeisterschaften nicht durchgeführt wurden, ist nur der zuständige Bezirk bzw. der WTTV berechtigt, Teilnehmer für die übergeordneten Meisterschaften nach eigenem Ermessen zu melden.

6.1 Kreismeisterschaften

Die Kreismeisterschaften werden alljährlich an dem vom WTTV festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind alle Verbandsangehörigen, die für einen Mitgliedsverein des WTTV des betreffenden Kreises spielberechtigt sind und durch ihren Verein fristgemäß gemeldet wurden. Spieler, die an den Bezirksmeisterschaften teilnehmen wollen, müssen sich bei den Kreismeisterschaften dafür qualifizieren, es sei denn, sie wären von ihnen freigestellt worden.

6.2 Bezirksmeisterschaften

Die Bezirksmeisterschaften werden alljährlich an dem vom WTTV festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind die von den Kreisen dem zuständigen Bezirk aufgrund der ihnen zugeteilten Teilnehmerquote gemeldeten Spieler. Die Quoten werden vom Bezirk aufgrund der Spielstärkeverhältnisse in den Kreisen festgelegt und müssen den Kreisen mindestens 2 Wochen vor den Kreismeisterschaften bekanntgemacht werden.

Spieler, die an den Westdeutschen Einzelmeisterschaften teilnehmen wollen, müssen sich bei den Bezirksmeisterschaften dafür qualifizieren, es sei denn, sie wären von ihnen freigestellt worden.

6.3 Westdeutsche Meisterschaften

Die Westdeutschen Meisterschaften werden alljährlich an dem vom WTTV festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind

- a) die von den Bezirken dem WTTV aufgrund der ihnen zugeteilten Quoten gemeldeten Spieler,
- b) Spieler, die die vom WTTV festgelegten Teilnahmebedingungen erfüllen.

Die Teilnehmerquoten werden vom WTTV aufgrund der Spielstärkeverhältnisse in den Bezirken festgelegt und müssen den Bezirken mindestens vier Wochen vor den Bezirksmeisterschaften bekanntgemacht werden.

Spieler, die an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen wollen, müssen sich bei den Westdeutschen Meisterschaften hierfür qualifizieren. Freistellungen von den Westdeutschen Meisterschaften sind durch Beschluss des Sport-, Senioren- oder Jugendausschusses möglich.

7 Turnierablauf

7.1 Streichung

Ein Spieler kann gestrichen werden, wenn er nach dem dritten Aufruf nicht am Tisch erscheint. Zwischen den einzelnen Aufrufen sowie zwischen dem dritten Aufruf und der Streichung müssen mindestens zwei Minuten liegen. Der in einem nach Zeitplan organisierten Turnier bekanntgemachte Spielbeginn gilt in diesem Sinne als erster Aufruf.

7.2 Schiedsrichtertätigkeit

Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

1 Allgemeines

- 1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.
- 1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von D 2 bis D 4 beschließen.

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

- 2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System und modifiziertes Olympia-System: A bzw. X) bezeichnet wird.

2.1.1 Die gastgebende Mannschaft wird mit A, die Gastmannschaft mit B bezeichnet.

- 2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

2.2.1 Um den flüssigen Ablauf der Spiele zu garantieren, ist an einem frei werdenden Tisch sofort das nächste Spiel anzusetzen, ohne jedoch die vorgeschriebene Reihenfolge des Spielsystems zu ändern, es sei denn, beide Mannschaftsführer hätten sich auf das Vorziehen von Spielen geeinigt. Die Wertung solcher vorgezogener Spiele ist jedoch so lange auszusetzen, bis die in der Reihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind. Spiele im Paarkreuz-, Werner-Scheffler- und Bundessystem werden an zwei Tischen durchgeführt.

- 2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.



siehe: Anhang 1, Nr. 6 (S. 61)

- 2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.

- 2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet. Wenn ein Spieler oder ein Paar einen Satz vorzeitig beendet, wird das Spiel unter Berücksichtigung der bisher erzielten Sätze/Punkte für den Gegner als gewonnen gewertet.

2.5.1 Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Durchführung des Mannschaftskampfes fortgefahren.

2.5.2 Ein Spiel, das mit einem nach A 4.8 der Internationalen Tischtennisregeln beanstandeten Schläger bestritten wird, darf bis zu einer Entscheidung durch den Oberschiedsrichter bzw. die zuständigen Instanzen für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.



siehe: Anhang 1, Nr. 7 (S. 62)

- 2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

- 2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt. Die Kreise und Bezirke dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen beschließen.

2.8 Kampflös verlorenen Mannschaftskämpfe werden mit X:0 Punkten, X:0 Spielpunkten und 3 mal X:0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

2.9 Die Wertung eines Meisterschaftskampfes, bei dem alle 10 Spiele absolviert werden und 4 Punkte zu vergeben sind, erfolgt bei

10:0, 9:1, 8:2 mit 4:0 Punkten,
7:3, 6:4 mit 3:1 Punkten,
5:5 mit 2:2 Punkten.



siehe: Anhang 1, Nr. 8 (S. 62)

3 Einzelaufstellung

3.1 Die einzelnen Spieler müssen im WM-System, im DTTB-System, im Schwedischen Ligasystem und im Corbillon-Cup-System nicht nach Spielstärke aufgestellt werden. Das modifizierte Swaythling-Cup-System wird nach WO D 8.1 ausgetragen. In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.



siehe: Anhang 1, Nr. 9, 10 und 11 (S. 62 f)

3.3 Der Einsatz eines Spielers in einem Meisterschafts- oder Pokalspiel ist dann regelgerecht, wenn er bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitwirkt und dieses auch in die Wertung eingeht. Dies gilt auch für verspätet eintreffende Spieler (unter Beachtung von D 4.3).

Eine Mitwirkung im Sinne dieser Bestimmung ist schon dann gegeben, wenn der Spieler sein Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag, selbst ohne Angabe von Gründen, beendet.



siehe: Anhang 1, Nr. 21 (S. 67)

4 Doppelaufstellung

4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim Modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

- 4.3 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.
- 4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7.1, D 7.2) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.
- 4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im Modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.



siehe: Anhang 1, Nr. 7 (S. 66 f)

- 4.6 Doppelpaare mit Rollstuhlspielern können den Rückschlag abweichend von der in den Internationalen Tischtennisregeln A vorgeschriebenen Reihenfolge frei wählen, mit der Einschränkung, dass keiner der beiden Spieler über die gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches treten oder fahren darf. Ist dies der Fall, erhält der Gegner den Punkt.

5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

6 Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 - DB2	9.	A6 - B5
2.	DA2 - DB1	10.	A1 - B1
3.	DA3 - DB3	11.	A2 - B2
4.	A1 - B2	12.	A3 - B3
5.	A2 - B1	13.	A4 - B4
6.	A3 - B4	14.	A5 - B5
7.	A4 - B3	15.	A6 - B6
8.	A5 - B6	16.	DA1 - DB1

7 Vierer-Mannschaften

7.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1 - DB1	6.	A4 - B3
2.	DA2 - DB2	7.	A1 - B1
3.	A1 - B2	8.	A2 - B2
4.	A2 - B1	9.	A3 - B3
5.	A3 - B4	10.	A4 - B4

7.2 „Werner-Scheffler-System“ (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 - DB1	8.	A2 - B2
2.	DA2 - DB2	9.	A3 - B3
3.	A1 - B2	10.	A4 - B4
4.	A2 - B1	11.	A3 - B1
5.	A3 - B4	12.	A1 - B3
6.	A4 - B3	13.	A2 - B4
7.	A1 - B1	14.	A4 - B2

8 Dreier-Mannschaften

8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System

1.	A1 - B2	5.	A1 - B1
2.	A2 - B1	6.	A3 - B2
3.	A3 - B3	7.	A2 - B3
4.	DA - DB		

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzel eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

8.1.1 Spiele im Modifizierten Swaythling-Cup-System können an mehr als einem Tisch durchgeführt werden, sofern die beteiligten Mannschaften darüber Einvernehmen erzielen.

8.2 WM-System

1.	A - X
2.	B - Y
3.	C - Z
4.	A - Y
5.	B - X

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

8.3 DTTB-System

1.	A1 - B2
2.	A2 - B1
15 Minuten Pause	
3.	A3 - B3
4.	A1 - B1
5.	Doppel A2/A3 oder A2/A4 oder A3/A4 - B2/B3 oder B2/B4 oder B3/B4

Eine Mannschaft besteht aus drei Spielern, die vor Spielbeginn benannt werden müssen. Im Doppel kann jede Mannschaft einen zusätzlichen Spieler einsetzen. Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Die Bekanntgabe der Doppelpaarungen erfolgt unmittelbar nach dem Ende des letzten Einzels.

Sollte eine Mannschaft mit 2 Spielern antreten, ist deren Aufstellung an den Positionen 1 und 2 frei wählbar. Position 3 bleibt frei. Sollten beide Mannschaften mit 2 Spielern antreten, erfolgt die Austragung der Spiele im Corbillon-Cup-System (D 9).

8.4 Für diese Spielsysteme gilt:

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist der Heimverein stets als Mannschaft A und der Gastverein stets als Mannschaft X (bzw. B) zu bezeichnen. Vor Beginn eines Mannschaftskampfes oder einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o. a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

8.5 Schwedisches Ligasystem (1 Doppel, 9 Einzel)

1.	A1 - B1	6.	A1 - B3
2.	A2 - B2	7.	A3 - B2
3.	A3 - B3	8.	A2 - B3
4.	DA - DB	9.	A3 - B1
5.	A2 - B1	10.	A1 - B2

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzel eingesetzt werden dürfen. Die Aufstellung auf den Plätzen 1 bis 3 ist frei wählbar. Das Doppel kann nach den ersten drei Einzelspielen namentlich benannt werden.

9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1 - B1
2.	A2 - B2
3.	DA - DB
4.	A1 - B2
5.	A2 - B1

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

9.1 Spiele im Corbillon-Cup-System sollen nach Möglichkeit an zwei Tischen durchgeführt werden.

10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften *)

~~10.1 Die Spiele der DTTL werden mit Dreier-Mannschaften ausgetragen.~~

10.1 In allen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

10.2 In allen übrigen Spielklassen der Herren wird mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) mit Sechser-Mannschaften gespielt.

10.3 Abweichende Regelungen von 10.1 und 10.2 dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.

*) Die in den Punkten 10.1 bis 10.3 (vormals 10.4) enthaltenen Streichungen/Ergänzungen erfolgen nach Maßgabe eines Beschlusses des DTTB-Bundestages am 1.7.2011.

11 Vereinsmannschaften

- 11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.
- 11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden „Spielgemeinschaften“ genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.
- 11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

14 Online-Meldung

Im Spielbetrieb der obersten vier Ligen ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht (Mannschaftsergebnis, Einzelergebnisse, Spielende sowie Anzahl der Zuschauer) termingerecht, d. h. bis 60 Minuten nach Spielende, in die vom DTTB genutzte Onlineplattform einzugeben. Der vom Heimverein in der Onlineplattform erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, die innerhalb von 7 Tagen beim Spielleiter einzureichen ist.

1 Vereinszugehörigkeit

Ein Jugendlicher/Schüler kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Jugend- und Schülerklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

3.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen an offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedsverbands
- c) Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

3.2 Schüler/Jugendliche mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

3.3 Abweichende Regelungen von E 3.2 dürfen Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen beschließen

3.4 Die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

3.5 Die für eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb (SpBerE) erforderliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten fällt in die Verantwortlichkeit des Vereins, ist von diesem aufzubewahren und kann ohne Angabe von Gründen zum Zwecke der Kontrolle eingefordert werden.

3.6 Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird dokumentiert durch die Einstufung eines Jugendlichen/Schülers in eine Mannschaft der Erwachsenen durch den Verein.

3.7 Jugendliche/Schüler dürfen nur dann in einer Mannschaft der Erwachsenen mitwirken, wenn sie

- a) über eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach Maßgabe von E 3.5 verfügen, und
- b) vor ihrem ersten Einsatz beim zuständigen Staffelleiter angemeldet und entsprechend ihrer Spielstärke eingestuft werden.

Auf die Anmeldung im Sinne von b) kann verzichtet werden, wenn die Spielstärke des Jugendlichen/Schülers eine Einstufung an der untersten Position der Herren- oder Damenmannschaft rechtfertigt. Mit ihrem ersten Einsatz gelten sie als nachgemeldete Spieler im Sinne von G 5.2.4.

Die Reihenfolge von Jugendlichen/Schülern in Mannschaften der Erwachsenen muss nicht mit der Spielstärkenreihenfolge innerhalb der Nachwuchsmannschaften übereinstimmen.

4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenen Spielbetrieb

Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 bis einschließlich zur Verbandsebene eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler (nicht als Stammspieler) in einer Herren- oder Damenmannschaft in eigener Zuständigkeit regeln.

5 Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb berufen werden.

6 Regelungen für Jugendliche/Schüler ohne Spielberechtigung für Erwachsene

Im Bereich des WTTV können auch Jugendliche/ Schüler, die keine Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb haben, an Einzelturnieren der Erwachsenen teilnehmen.

Hierbei gelten für Spieler/innen aus Jungen-/Mädchenklassen folgende Beschränkungen:

Spieler/innen der Verbandsliga dürfen nicht in einer niedrigeren Leistungsklasse als der Herren- bzw. Damen-Bezirksklasse, Spieler/innen der Bezirksliga/-klasse dürfen nicht in einer niedrigeren Leistungsklasse als der 1. Kreisklasse der Damen/Herren eingesetzt werden.

Spieler aus Schüler-/Schülerinnenklassen unterliegen keinen Spielklassenbeschränkungen.

Die Kreise können in begründeten Fällen Jugendliche/Schüler höheren Spielklassen zuordnen.

Diese Regelungen gelten als Freigabe, sofern sie bei Turnierstarts in anderen Verbänden erforderlich ist.

7 Mannschaftsmeisterschaften

In jeder Spielzeit werden Mannschaftsmeister der Jungen, Mädchen, Schüler, Schülerinnen, B-Schüler und B-Schülerinnen ermittelt. In den Altersklassen Jungen und Mädchen gibt es zusätzliche Wettbewerbe, in denen die Teilnehmer an den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften ermittelt werden.

Der Jugendausschuss des WTTV entscheidet für alle vorgenannten Wettbewerbe über Durchführungsbestimmungen.

8 Ausnahmen, Sonderregelungen

Durch den Jugendausschuss können Ausnahmen für den Spielbetrieb auf Kreis- und Bezirksebene der Schülerinnen und Mädchen zugelassen werden.

Pflichtveranstaltungen auf Bundes- und Verbandsebene gehen dem Meisterschaftsspielbetrieb der Jugendklassen und Pflichtveranstaltungen auf Bezirks- und Kreisebene vor.

Pflichtveranstaltungen auf Bezirksebene gehen dem Meisterschaftsspielbetrieb der Jugendklassen und Pflichtveranstaltungen der Kreise vor.



1 Geltungsbereich / Allgemeines *)

- 1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.4 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.

**) Die im Punkt 1.1 enthaltene Ergänzung (unterstrichen) gilt ab dem 1.7.2011.*

- 1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.
- 1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzigen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd

2.3.1 Allgemeines

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

freigegeben.

2.3.2 Sonderregelung in den Bundesligen *)

Im Spielbetrieb der BL gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) die unter 2.3.1 aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

**) Die im Punkt 2.3.2 enthaltene Ergänzung (unterstrichen) gilt ab dem 1.7.2011.*

2.3.3 Unterhalb der Bundesligen

Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.

Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

2.4 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

2.5 Herstellerzeichen

Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

2.6 Wappen

Außer der nach F 2.1 - F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.

2.7 Farbgebung

Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

2.8 Trainingsanzüge

Die Beschränkungen nach F 2.1 - F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.9 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist gestattet, über Ausnahmen im Rahmen der Int. TT-Regeln B 2.5.12 entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

2.10 Definitionen

2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.

- 2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.
- 2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.

2.11 Genehmigung

- 2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über ~~den~~ einen solchen Antrag ~~eines Bundesliga-Vereins~~ auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.

**) Die im Punkt 2.11.1 enthaltenen Streichungen/Ergänzungen gelten ab dem 1.7.2011.*

Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Der DTTB hat über die von ihm erteilten Genehmigungen den Mitgliedsverband zu informieren, dem der betreffende Bundesliga-Verein angehört. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 57.1 der Satzung, gegen den ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

2.11.2 Vorlagepflicht

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

- 2.11.3 Im Bereich des WTTV ist für die Spielklassen unterhalb der Oberliga keine Genehmigung erforderlich.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

3.2 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten.

Jegliche andere Werbung auf irgendeinem anderen Teil des Tisches außer der Netzgarnitur ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 (Satz 1) beliebig.

3.3 Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe A 6.4).

3.4 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.5 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.8 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist eine Werbung zulässig. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist. Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

3.9 Boden

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch A 6.4). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und zwei Meter von der hinteren Umrandung betragen.

Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens oder in schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

3.10 Namensschilder

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.

3.11 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 beliebig.



3.12 Umfeld der Spielbox

3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrangungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

3.13 Definitionen

3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten F 2.10.1 und F 2.10.2.

3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

1 Allgemeines

Meisterschaftsspiele (Punktspiele) sind Pflichtspiele mit dem sportlichen Zweck der Ermittlung der leistungsstärksten bzw. leistungsschwächsten Mannschaften in den verschiedenen Alters- und Leistungsklassen des WTTV.

Jeder Mitgliedsverein des WTTV hat das Recht, an den Meisterschaftsspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Meldung einer jeden Mannschaft verpflichtet den Verein zur regelmäßigen Teilnahme an den Meisterschaftsspielen.

Das Antreten zum Meisterschaftsspiel ist oberstes Gesetz. Spielabsagen oder Spielverzicht bei Meisterschaftsspielen sind unzulässig. Verstöße hiergegen müssen von den Staffelleitungen unnachsichtig geahndet werden (vgl. Punkt A 17.1).

Für die Durchführung der Meisterschaftsspiele gelten die Bestimmungen des Abschnitts G in Verbindung mit den Bestimmungen der Abschnitte A bis I der Wettspielordnung des DTTB und der entsprechenden Zusatzanordnungen des WTTV, soweit sie sich auf den Mannschaftsspielbetrieb beziehen. Für den Erlass zusätzlicher Anordnungen und Ergänzungen einzelner Bezirke oder Kreise des WTTV gelten, soweit es sich nicht um reine Durchführungsbestimmungen handelt, die Zusatzanordnungen zu Punkt A 1.2.

Alle Sechser-Mannschaften bestreiten ihre Meisterschaftsspiele nach dem Paarkreuzsystem (siehe D 6).

Alle Vierer-Mannschaften bestreiten ihre Meisterschaftsspiele nach dem Werner-Scheffler-System (D 7.2). Den Bezirken und Kreisen ist es – nach entsprechender Beschlussfassung – freigestellt, im Jugendbereich nach dem Bundessystem (D 7.1, ggf. in Verbindung mit D 2.9) zu spielen.

Die Spiele der Senioren werden im modifizierten Swaythling-Cup-System (siehe D 8.1 und Punkt 6.2 der Durchführungsbestimmungen des DTTB) ausgetragen.

Befristete Ausnahmen für einzelne Gebiete oder Gruppen des WTTV kann nur der Sportausschuss auf Antrag genehmigen.

2 Meisterschaftsspielzeit

Die Vorrunde der Meisterschaftsspiele im WTTV muss bis zum 31. 12. eines jeden Jahres in allen Klassen und Gruppen abgeschlossen sein. Die Rückrunde der Meisterschaftsspiele darf in allen Klassen und Gruppen nicht vor dem 1. 1. eines jeden Jahres beginnen.

Die bis zum 31.12. absolvierten Spiele gelten auch dann als Vorrunde, wenn hierbei Mannschaften für einen halbjährlichen Auf- und Abstieg ermittelt werden. Die Spiele ab dem 1.1. sind demnach alle der Rückrunde zuzuordnen.

3 Leistungsklassen

Die Einteilung der zu den Meisterschaftsspielen des WTTV gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder bestehenden Spielgruppen in den Leistungsklassen nehmen unanfechtbar für die Verbands- und Landesliga der Sportausschuss des WTTV, für alle anderen Leistungsklassen und Spielgruppen die jeweils zuständigen Bezirks- und Kreissportwarte bzw. deren Sportausschüsse vor.

Die Leistungsklassen bauen sich wie folgt auf:

<i>Herren</i>	<i>Damen</i>	<i>Jugend</i>
Verbandsliga	Verbandsliga	Verbandsliga
Landesliga		
Bezirksliga	Bezirksliga	Bezirksliga
Bezirksklasse	Bezirksklasse	Bezirksklasse
Kreisliga	Kreisliga	Kreisliga
1. Kreisklasse	1. Kreisklasse	1. Kreisklasse
2. Kreisklasse	2. Kreisklasse	2. Kreisklasse
3. Kreisklasse	3. Kreisklasse	3. Kreisklasse

Neu in den Verband aufgenommene Vereine müssen mit allen ihren Mannschaften der untersten Leistungsklasse ihres Kreises zugeordnet werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn bereits gemeldete Vereine zusätzliche Mannschaften zum Spielbetrieb anmelden. Jungen, Mädchen, Schüler und Schülerinnen spielen ihre Meisterschaftsspiele in eigenen Klassen, bei Schülern ist eine weitere Unterteilung gem. A 8 möglich. In den Jugendklassen können die zuständigen Bezirks- und Kreisorgane auch in höheren Leistungsklassen eine freie Meldung zulassen.

Mehrere Mannschaften derselben Altersklasse eines Vereins werden in der Reihenfolge als „1. Mannschaft“, „2. Mannschaft“ usw. bezeichnet.

3.1 Erhalt der Klassenzugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse kann erhalten bleiben:

- bei Anschluss eines ganzen Vereins oder der Tischtennisabteilung eines Hauptvereins nach Freigabe durch den Hauptverein an einen anderen Mitgliedsverein,
- bei Fusion mehrerer Vereine für alle Mannschaften für den neuen Verein.

Die Genehmigung erteilt die Verbands-Geschäftsstelle.

4 Durchführungsbestimmungen und Spielansetzungen

Die spielleitenden Stellen haben rechtzeitig vor Beginn der Vorrunde (bzw. vor Beginn der Rückrunde nach einem halbjährlichen Auf- und Abstieg) Durchführungsbestimmungen und besondere Richtlinien zu veröffentlichen, soweit das die ordnungsgemäße Abwicklung des Meisterschaftsspielbetriebes erfordert. Diese Bestimmungen und Richtlinien sind für die betreffenden Spielgruppen verbindlich. Sie sind jedoch keine zusätzlichen Anordnungen zur Wettspielordnung des DTTB im Sinne von G 1. Sie müssen sich deshalb beschränken auf:

- Meldetermine und Spieltage
- Spielpläne (Terminkalender)
- Einladungsfristen und Bestimmungen für die Abwicklung der Mannschaftskämpfe ohne Einladung
- Hinweise auf die geregelte Durchführung der Mannschaftskämpfe und Erläuterungen bestimmter Punkte der Wettspielordnung des DTTB, ihrer Zusatzanordnungen des WTTV sowie Hinweise auf evtl. bestehende und vom Sportausschuss WTTV genehmigte zusätzliche Anordnungen oder Spielordnungen für die betreffenden Spielgruppen
- Qualifikations- und Entscheidungsspiele, soweit erforderlich.

4.1 Spielpläne und Spieltage

Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt für die Verbands- und Landesliga durch den WTTV, für die übrigen Leistungsklassen und Spielgruppen durch die zuständigen Amtsträger. Sie sollen den Vereinen für jede Vorrunde mindestens vier Wochen und für jede Rückrunde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Spiele bekanntgegeben werden.

Die Aufstellung der Spielpläne für die Regional- und Oberliga erfolgt durch den WTTV nach Maßgabe der Regional- und Oberligaordnung des DTTB.

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage, Sonn- und Feiertage. Zusätzlich kann der Freitag als Spieltag gewählt werden, wenn der Gastverein dem zustimmt. Bei der Meldung des Spieltages ist für den Fall der fehlenden Zustimmung der Gastmannschaft ein Ersatzspieltag anzugeben. Die Anfangszeiten werden durch die spielleitenden Stellen festgelegt.

Wochentage können zusätzlich zur Austragung von Meisterschaftsspielen in den Leistungsklassen unterhalb der Landesliga von den spielleitenden Stellen als verbindliche Termine angesetzt werden, wenn die zuständigen Bezirks- bzw. Kreisversammlungen dies mit 2/3-Mehrheit beschließen. Die Gastgeber bestimmen dabei ihre Heimspieltage.



siehe: Anhang 1, Nr. 13 (S. 63)

Die Spiele von Mannschaften eines Vereins, die in derselben Gruppe spielen, müssen spätestens am 3. Spieltag einer Vor- bzw. Rückrunde durchgeführt werden.

4.2 Verlegung von Spielterminen

4.2.1 Für Spielverlegungen gelten nachfolgende Bestimmungen:

Vorverlegungen sind zulässig, wenn diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgen.

Nachverlegungen sind nur zulässig, wenn die Bedingungen a) und b) erfüllt sind:

- a) Die Verlegung erfolgt einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen.
- b) Der Staffelleiter wird spätestens drei Tage vor dem Spiel über die Verlegung und über einen von beiden Mannschaften bestätigten neuen Austragungstermin informiert. Eine Nachverlegung über den Zeitraum von 14 Tagen (21 Tage, falls zweiwöchige Ferien in diesem Zeitraum liegen) nach der ursprünglich angesetzten Spielwoche hinaus ist nicht zulässig, ebenso wenig eine Austragung nach der vorletzten Spielwoche der Vor- oder Rückrunde.

Auf die Einhaltung der genannten Drei-Tage-Frist kann seitens des Staffelleiters verzichtet werden, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern.

Nicht als Nachverlegung gilt die Austragung des Mannschaftskampfes bis zum Ende der jeweiligen Spielwoche (Sonntag).

Nachverlegungen von Spielen zweier Mannschaften desselben Vereins über den 3. Spieltag der Vor- oder Rückrunde hinaus sind nicht zulässig.

Bei Nachverlegungen ohne rechtzeitige und vollständige Information an den Staffelleiter im Sinne von b) wird der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als kampfflos verloren gewertet.

4.2.2 Die Absetzung eines Spieles kann nur dann bei der Staffelleitung beantragt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Teilnahme als Spieler an Deutschen oder Westdeutschen Meisterschaften, an Ranglistenspielen, Sichtungsturnieren oder Lehrgängen des WTTV oder des DTTB
- Teilnahme als Spieler an einer internationalen Veranstaltung nach Nominierung durch den DTTB
- Einsatz als Schiedsrichter im Auftrag des WTTV oder des DTTB nach Maßgabe des vor Saisonbeginn veröffentlichten Einsatzplanes (ohne Berücksichtigung der benannten Stellvertreter)
- Teilnahme an Aus- oder Fortbildungslehrgängen des WTTV oder DTTB für Trainer oder Schiedsrichter
- Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des WTTV-Vorstandes

Einem gleichlautend begründeten Antrag eines behinderten Spielers sollte ebenfalls entsprochen werden.

Spieler im Sinne dieser Bestimmung sind alle, die zur Sollstärke der betreffenden Mannschaft beitragen können.

4.2.3 Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Spiel geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die spielleitende Stelle.

Bei Spielabsetzungen ist das betreffende Spiel seitens der Staffelleitung möglichst am nächsten Reservespieltag laut Rahmenterminplan (d. h., nach dem ursprünglich festgelegten Spieltermin) anzusetzen. In der Rückrunde muss das Spiel spätestens 7 Tage nach Ende der letzten Spielwoche ausgetragen werden, wofür die Staffelleitung auch Wochentage heranziehen darf.

Wenn

- ein Jugendlicher/Schüler sowohl in einer Damen- bzw. Herren- als auch in einer Nachwuchsmannschaft als Stammspieler gemeldet ist, und
- beide Mannschaften am selben Tag ein Spiel zu bestreiten haben, und
- ein Absetzungsgrund im Sinne von G 4.2.2 vorliegt,

hat die Staffelleitung genau eines dieser Spiele gemäß dem Wunsch des betreffenden Vereins abzusetzen.

Den Bezirken und Kreisen ist es freigestellt, für die Punkte G 4.2.2 und G 4.2.3 eigene Regelungen zu beschließen.

4.2.4 Eigenmächtig nachverlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als kampflös verloren gewertet.

4.2.5 Einmal getätigte Zusagen zur Durchführung von Meisterschaftsspielen sind verbindlich.

4.2.6 Aufstellungsschwierigkeiten sind kein Verlegungsgrund.

- 4.2.7 Bei Ausfall des Spiellokals kann ein anderes Spiellokal benutzt werden, das sich in einer zumutbaren Entfernung befindet. In diesem Falle ist die Gastmannschaft vom Gastgeber jedoch rechtzeitig zu benachrichtigen. Als rechtzeitig gilt hier auch die Information am ursprünglichen Spiellokal, wenn der pünktlich eingetroffenen Mannschaft noch die halbstündige Einspielzeit gewährt werden kann. Steht kein Spiellokal zur Verfügung, so muss der Gastgeber seiner Spielverpflichtung im Spiellokal der Gastmannschaft nachkommen, ohne jedoch Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und Rückspiel im eigenen Spiellokal zu haben. Er hat die Gastmannschaft davon jedoch spätestens drei Tage vor dem festgesetzten Termin zu unterrichten. Hat auch der Gastverein kein Spiellokal zur Verfügung, muss der Mannschaftskampf für den Gastgeber als kampflös verloren gewertet werden.
- 4.2.8 Bei Mannschaftsmeisterschafts- und Pokalspielen gelten ausschließlich die von den spielleitenden Stelle festgesetzten Anfangszeiten. Bei Austragung mehrerer Spiele mit demselben Spielbeginn im gleichen Spiellokal erhalten die Mannschaften den Vorzug zum Spiel, die ein Meisterschafts- oder Pokalspiel austragen. Handelt es sich in allen Fällen um Mannschaftsmeisterschafts- oder Pokalspiele, so erhält das Spiel der klassen höheren Mannschaften den Vorzug. Sind auch die Klassen gleich, so erhält das Spiel den Vorzug, bei dem die Gastmannschaft den weiteren Anreiseweg hatte.
- 4.3 Auf- und Abstieg
- 4.3.1 Aus jeder Leistungsklasse (siehe G 3) steigt der Sieger auf (außer Jugend).
- 4.3.2 Für die Verbands- und Landesliga gelten die vom Sport- und vom Jugendausschuss des WTTV beschlossenen Regelungen. Die den Bezirken dabei zugeteilte Zahl von Aufsteigern und Qualifikanten ist alljährlich auf ihre Übereinstimmung mit den Stärkeverhältnissen in den einzelnen Bezirken hin zu überprüfen und ggf. zu ändern.
- 4.3.3 Die zuständigen Bezirks- bzw. Kreisorgane sind verpflichtet, unter Beachtung von G 4.3.1 eine eindeutige Auf- und Abstiegsregelung vor dem 1. Spieltag der Spielzeit bekanntzugeben. Dabei ist insbesondere der Austragungsmodus für Qualifikations- und Aufstiegs-spiele in allen Einzelheiten festzulegen. Diese sollen von den Staffelleitern spätestens drei Wochen nach Beendigung der Rückrunde möglichst an neutralen Plätzen angesetzt werden.
- 4.4 Schiedsrichtereinsatz
- Sofern nicht geprüfte Schiedsrichter eingesetzt sind, werden die Zehlschiedsrichter von beiden Mannschaften abwechselnd gestellt.
- Ein Verein, der mit Mannschaften in der Landesliga oder Verbandsliga (nur Damen und Herren) vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit einen geprüften Schiedsrichter benennen.
- Ein Verein, der mit Mannschaften in der Oberliga oder einer höheren Spielklasse vertreten ist, muss für jede dieser Mannschaften zu Beginn der Spielzeit zwei geprüfte Schiedsrichter benennen.
- Die Zahl der Pflichtschiedsrichter ist jedoch auf drei pro Verein begrenzt. Vereinen, die eine Mehrfachmeldung an Schiedsrichtern abgeben müssen, kann für die zweite bzw. dritte Meldung ein Vorstandsmitglied gemäß der Satzung des Verbandes und der Mustersatzung für Bezirke und Kreise angerechnet werden. Der Schiedsrichter kann nur von dem Verein gemeldet werden, für den er eine Spielberechtigung besitzt. Schiedsrichter ohne Spielberechtigung können mit dessen Zustimmung von einem (1) beliebigen Verein gemeldet werden.
- Für Mannschaften der Bundes- und Regionalligen hat der Schiedsrichter mindestens die Qualifikation eines Verbandsschiedsrichters nachzuweisen.

5 Mannschaftsaufstellungen

Sämtliche Stammspieler der einzelnen Mannschaften des Vereins sind bei der Aufstellung in der Reihenfolge ihrer Spielstärke von der ersten bis zur letzten Mannschaft durchgehend aufzustellen. Kein Spieler darf gleichzeitig in zwei oder mehr Jugendmannschaften bzw. in zwei oder mehr Mannschaften derselben Altersklasse als Stammspieler gemeldet werden. Die Aufstellungen sind innerhalb des bekanntgegebenen Zeitraumes in *click-TT* einzutragen und dadurch dem zuständigen Staffelleiter zur Genehmigung vorzulegen.

Änderungen der Mannschaftsaufstellungen (Spielstärkenreihenfolge) sind nur möglich jeweils nach Abschluss der Meldephase in *click-TT* für die Vor- bzw. Rückrunde bis unmittelbar vor dem ersten Meisterschaftsspiel einer Vor- bzw. Rückrunde.

5.1 Sperrvermerk

Werden Spieler, die aufgrund ihrer Spielstärke eindeutig in eine höhere Mannschaft gehören oder als Ersatzspieler bzw. zur Vervollständigung höherer Mannschaften nicht zur Verfügung stehen wollen, in einer unteren Mannschaft als Stammspieler gemeldet, so sind sie in der Mannschaftsaufstellung durch einen Sperrvermerk (SPV) besonders zu kennzeichnen. Diese Spieler dürfen als Ersatzspieler oder zur Erlangung der Sollstärke einer oberen Mannschaft nicht mehr herangezogen und in der Rückrunde in keiner anderen Mannschaft gemeldet werden, es sei denn, dass sie durch eine veränderte Reihenfolge der Spielstärke innerhalb des Vereins in eine tiefere Mannschaft eingestuft werden müssen.

Der Sperrvermerk gilt für die ganze Spielzeit (Vor- und Rückrunde) und darf nur zu Beginn des Spieljahres erteilt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder von Jugend- oder Schülermannschaften.



siehe: Anhang 1, Nr. 15 (S. 64)

5.2 Stammspieler

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.



siehe: Anhang 1, Nr. 16 (S. 64 f.)

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß der für ihre Spielklasse geltenden Definition in B 9.3 sind, muss ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen.

5.2.1 Wirkt ein in der Aufstellung gemeldeter Stammspieler in einer Vor- bzw. Rückrunde fünf Mal in ununterbrochener Reihenfolge nicht an Meisterschaftsspielen mit, so trägt er bis zum Ende der Vor- bzw. Rückrunde nicht mehr zur Sollstärke seiner Mannschaft bei. Wenn hierdurch die Sollstärke der Mannschaft nicht mehr gegeben ist, muss der nächste zur Sollstärke beitragende Spieler – ggf. unter Einbeziehung vor ihm rangierender Spieler – im Rahmen der Gesamtreihenfolge des Vereins unmittelbar nach dem 5. Fehlen aufzurücken. Er verliert damit die Einsatzberechtigung für seine untere Mannschaft für die Dauer der jeweiligen Vor- bzw. Rückrunde. So ist auch zu verfahren, wenn ein Spieler unter Verlust der Sollstärke ganz ausscheidet.

Bei der Ermittlung fünfmaligen Fehlens in ununterbrochener Reihenfolge innerhalb der Bereiche

- Allgemeine Klassen (Damen/Herren)
- Jugend (Jungen/Mädchen/Schüler/Schülerinnen)
- Senioren (Seniorinnen/Senioren)

bleiben Einsätze in den jeweils anderen Bereichen unberücksichtigt.

5.2.2 Verliert eine Mannschaft ihre Sollstärke, so müssen im Rahmen der festgeschriebenen Spielstärkenreihenfolge genau so viele Spieler aufrücken, dass die Sollstärke wiederhergestellt ist. Die aufrückenden Spieler verlieren hierdurch die Einsatzberechtigung für ihre untere Mannschaft.

5.2.3 Eine Zurückstufung von Spielern aus Mannschaften, die die Meisterschaftsspiele einer Vor- bzw. Rückrunde abgewickelt haben, ist für diese Vor- bzw. Rückrunde nicht erlaubt. Der Wechsel eines überzähligen Stammspielers in die obere bzw. untere Mannschaft ist – ohne Veränderung der Spielstärkenreihenfolge – nur einmal in der laufenden Vor- bzw. Rückrunde zulässig, jeweils spätestens vor dem 5. Meisterschaftsspiel der abgebenden Mannschaft.


Unmittelbar nach dem 4. Einsatz eines Spielers gemäß G 5.2.5 kann – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Frist – jeweils genau ein überzähliger Spieler dieser und weiterer nachgeordneter Mannschaften ohne Veränderung der Spielstärkenreihenfolge in die untere Mannschaft wechseln.

Das Zurückstufen in eine tiefere Altersklasse ist nicht zulässig.

5.2.4 Spieler, die vom zuständigen Staffelleiter während einer Vor- oder Rückrunde in eine Mannschaft eingestuft werden, können erst nach ihrem 4. Einsatz innerhalb dieser Vor- oder Rückrunde als Stamm- oder Ersatzspieler zur Aufrechterhaltung der Sollstärke ihrer Mannschaft herangezogen werden.

Nachgemeldete Spieler der untersten Mannschaft tragen sofort zur Sollstärke bei, nach einem evtl. Aufrücken in die obere Mannschaft aber erst nach ihrem insgesamt 4. Einsatz innerhalb der laufenden Vor- oder Rückrunde als Stamm- oder Ersatzspieler.

5.2.5 Spieler, die in einer Vor- und Rückrunde (oder auch: Rück- und nachfolgende Vorrunde) an keinem Meisterschaftsspiel ihres Vereins als Stamm- oder Ersatzspieler teilgenommen haben, verlieren die Fähigkeit, zur Sollstärke ihrer Mannschaft beizutragen, bis zu ihrem 4. Einsatz als Stamm- oder Ersatzspieler innerhalb einer Vor- oder Rückrunde. Ausnahmen gelten

- nach einem Wechsel der Spielberechtigung,  siehe: Anhang 1, Nr. 18 (S. 65)
- für Spieler der untersten Mannschaft.

5.2.6 Senioren dürfen Mitglieder von Mannschaften der Damen bzw. Herren sein, ohne die Einsatzberechtigung für Meisterschaftsspiele der Senioren-Klasse zu verlieren.

 siehe: Anhang 1, Nr. 19 (S. 66)


5.2.7 Ein Spieler, dem auf Grund eines Disziplinarverfahrens im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) eine zeitlich begrenzte Sperre auferlegt wurde, trägt für die Dauer der Sperre nicht zur Sollstärke seiner Mannschaft bei.

Alle Spieler, die mit Beginn der Sperre aufrücken müssen, um die Sollstärke der jeweils übergeordneten Mannschaften zu gewährleisten, sind vorläufige Stammspieler. Sie kehren unmittelbar nach Beendigung der Sperre wieder in ihre Mannschaft zurück, sofern es die Sollstärke der oberen Mannschaft erlaubt. Eines Antrags des Vereins bedarf es hierzu nicht. Da eine Sperre sich über das Ende einer Vor- oder Rückrunde hinweg erstrecken kann, ist es möglich, dass der Status des vorläufigen Stammspielers auf eine andere Person übertragen wird.

5.2.8 Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde. Spieler, die gemäß 5.2.4 während der laufenden Rückrunde vom zuständigen Staffelleiter eingestuft wurden, können nur dann eingesetzt werden, wenn sie für mindestens die letzten drei Spiele der Rückrunde einsatzberechtigt waren.

5.3 Ersatzspieler

5.3.1 Ersatzspieler werden in der genehmigten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften entnommen, aber niemals aus höheren. Stammspieler aus unteren Mannschaften dürfen in jeder oberen Mannschaft als Ersatzspieler mitwirken, sofern sie dort einsatzberechtigt sind. Nach ihrem insgesamt 4. Einsatz als Ersatzspieler verlieren sie die Einsatzberechtigung in ihrer eigenen Mannschaft für den Rest der laufenden Vor- oder Rückrunde. Die Einsatzberechtigung besteht danach nur noch für die rangniedrigste der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, in denen die Ersatzstellungen vorgenommen wurden.

 siehe: Anhang 1, Nr. 20 (S. 66)

5.3.2 Ein Spieler, der in keiner Mannschaft fest gemeldet ist, kann nur als Ersatzspieler in der untersten Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden, wenn er aufgrund seiner Spielstärke nicht für einen bestimmten Platz in einer der Mannschaften des Vereins spielen muss. In diesem Falle muss er vom zuständigen Staffelleiter vor seinem Einsatz eingestuft werden und darf in dieser Mannschaft nur an dem seiner Spielstärke entsprechenden Platz eingesetzt werden.

Die Spielstärkereihenfolge nicht gemeldeter Ersatzspieler richtet sich vorrangig nach der zeitlichen Abfolge ihrer Aufstellung in Mannschaftskämpfen. Wenn mindestens zwei Spieler jeweils zum ersten Mal eingesetzt werden, liegt die Entscheidung über die Reihenfolge beim jeweiligen Verein. Nach ihrem 4. Einsatz bei Meisterschaftsspielen tragen sie zur Sollstärke ihrer Mannschaft bei.

5.3.3 Kann ein aufgestellter Ersatzspieler nicht spielen, weil die gegnerische Mannschaft oder sein Gegenspieler nicht angetreten ist, so ist seine Aufstellung trotzdem im Sinne von G 5.3.1 zu werten, und er verliert ungeachtet dessen, falls es sich um das 4. Spiel handelt, die Einsatzberechtigung für die untere Mannschaft.

5.3.4 Ein in einem Meisterschafts- oder Pokalspiel mitwirkender Spieler kann, solange dieses Spiel andauert und nicht nach G 6.2 offiziell beendet ist, nicht in einer anderen Mannschaft des Vereins als Stamm- oder Ersatzspieler mitwirken.

 siehe: Anhang 1, Nr. 21 (S.67)

5.4 Ersatzspieler (zusätzliche Regelungen für den Nachwuchsbereich)

Bei nachfolgenden Regelungen ist vorrangig die Einsatzberechtigung gemäß A 11.7.2 zu beachten.

Für die Ersatzstellung im Nachwuchsbereich gilt folgende Reihenfolge der Altersklassen (→). Eine Ersatzstellung ist möglich in einer höheren Altersklasse gemäß dieser Tabelle.

Jungen	Mädchen
A-Schüler	A-Schülerinnen
B-Schüler	B-Schülerinnen
C-Schüler	C-Schülerinnen

Für Stammspielerinnen einer männlichen Nachwuchsmannschaft gilt außerdem: Eine Ersatzstellung in eine Mannschaft des weiblichen Nachwuchses derselben Altersklasse ist nur in einer höheren Spielklasse gemäß G 3 möglich.

Stammspielerinnen einer weiblichen Nachwuchsklasse sind entsprechend ihres Alters in einer Mannschaft des männlichen Nachwuchses einsatzberechtigt.

Sofern es die Spielstärke erfordert, können Bezirke und Kreise für einzelne Nachwuchsspieler die Möglichkeit der Ersatzstellung einschränken. Die Ersatzstellungen gelten als Einsatz in einer höheren Mannschaft im Sinne von G 5.3.1.

 siehe: Anhang 1, Nr. 20 (S. 66)

6 Durchführung von Meisterschaftsspielen

- 6.1 Für die Durchführung von Mannschaftskämpfen ist der jeweilige Gastgeber verantwortlich. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so sind diese von beiden Mannschaften abwechselnd zu stellen.

Jede Mannschaft hat vor dem Kampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

- 6.2 Die Meisterschaftskämpfe sind in nachstehend aufgeführter Form durchzuführen:

- Aufstellung beider Mannschaften vor dem Spiel in Sportkleidung
- Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen durch den Gastgeber
- Aufstellung beider Mannschaften nach dem Spiel in Sportbekleidung
- Bekanntgabe des Spielergebnisses durch den Gastgeber und Verabschiedung

Ein Mannschaftskampf beginnt mit dem Aufruf des ersten Spiels und endet mit Erreichen des Siegpunktes bzw. mit Beendigung des letzten Spiels bei unentschiedenem Ausgang. Innerhalb dieses Zeitraumes gelten die Strafbestimmungen gemäß A 17.1 j (einheitliche Trikots) und A 17.1 k (Spielfeldabgrenzungen und Zählgeräte) uneingeschränkt.

- 6.3 Bei allen Meisterschafts- und Pokalspielen im WTTV ist die genehmigte Mannschaftsaufstellung dem gegnerischen Mannschaftsführer unaufgefordert vorzulegen. Liegt die genehmigte Mannschaftsaufstellung nicht vor, so ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen. Unbekannte Spieler sind durch ihren Namen, das Geburtsdatum und ggf. die Nummer des Personalausweises kenntlich zu machen.

Außer den allgemeinen Kontrollen vor dem Spiel durch die Mannschaftsführer muss zusätzlich vor dem Beginn eines Doppels oder Einzelspieles die Identität der Beteiligten überprüft werden. Für die Durchführung dieser Anordnung sind beide Mannschaften gleichermaßen verantwortlich.






siehe: Anhang 1, Nr. 6 (S. 61)

- 6.4 Besondere Pflichten des Gastgebers

- 6.4.1 Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass

- a) das Spiellokal 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand ist, damit der Gast sein ihm zustehendes Recht auf eine halbstündige Einspielzeit wahrnehmen kann. Bei einer Verspätung des Gastes verringert sich dessen Einspielzeit entsprechend.
- b) die von der ITTF zugelassenen Bälle in ausreichender Anzahl vorhanden sind,
- c) Tische, Netze und Zählgeräte in einwandfreiem Zustand sind und den Internationalen Tischtennisregeln entsprechen,
- d) die Beleuchtung des Spielraums durch Tages- oder Kunstlicht blendungsfrei ist und die Lichtstärke, in Tischhöhe gemessen, mindestens 300 Lux beträgt,
- e) das Spiellokal eine Mindesttemperatur von 10 Grad Celsius hat,
- f) die Spielräume zur Vermeidung von Behinderungen abgegrenzt werden,
- g) das Ausrutschen von Spielern auf den Spielfeldern bei zu glatten Böden verhindert wird,
- h) Spielberichtsformulare vorhanden sind,
- i) für die Gastmannschaft Gelegenheit zum Umkleiden und angemessene Wascheinrichtungen zur Verfügung stehen.

- 6.4.2 Die Kosten für die Überprüfung eines Spiellokals gehen zu Lasten des Antragstellers. Ergibt die Überprüfung, dass Spiellokal und Geräte den Vorschriften nicht entsprechen, können die Kosten dem betreffenden Verein auferlegt werden.
- 6.4.3 Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) betragen pro Tisch 10 m Länge, 5 m Breite und 3,50 m Höhe (Verbands- und Landesliga: 12 m Länge, 6 m Breite und 4 m Höhe).
- Der Spielraum von 10 m x 5 m bzw. 12 m x 6 m soll durch die Lichtquelle vollständig beleuchtet sein. Bei Kunstlicht muss die Lichtquelle mindestens in 3,50 m bzw. 4 m Höhe vom Boden angebracht sein.
- 6.4.4 Alle Meisterschaftsspiele im WTTV (Ausnahmen: Modifiziertes Swaythling-Cup-System und Corbillon-Cup-System) sind an zwei Tischen auszutragen.
- Die Hinzunahme weiterer Tische bedarf des Einvernehmens beider beteiligten Mannschaften.
- Die Bezirke und Kreise sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Hinzunahme weiterer Tische so zu regeln, dass es hierzu des Einvernehmens beider beteiligten Mannschaften nicht bedarf.
- 6.4.5 Wenn ein Verein die Bestimmungen von G 6.4.1 und G 6.4.3 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann, ohne dass ihm ein maßgebliches Verschulden hierfür zuzurechnen ist, kann er für einen befristeten Zeitraum (spätestens jeweils bis zum Ende der laufenden Spielzeit) Ausnahmegenehmigungen erhalten. Diese werden vom Verband, Bezirk und Kreis ausgestellt und gelten ausschließlich für die Meisterschafts- und Pokalspiele der betreffenden Spielebene.
- 6.5 Spielbeginn
- 6.5.1 Das Spiel hat pünktlich zur festgelegten Anfangszeit zu beginnen.
- Ein Spiel, das mit einer Verspätung von höchstens 30 Minuten begonnen werden kann, ist auf jeden Fall durchzuführen. Bringt eine Mannschaft hierüber einen Protestvermerk an, so kann die spielleitende Stelle eine Ordnungsstrafe verhängen. Dem Protestgegner obliegt bei Nichtverschulden die unverzügliche Beweisführung gegenüber der spielleitenden Stelle.
-  *siehe: Anhang 1, Nr. 22 (S.67)*
- 6.5.2 Fällt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichtantreten durch höhere Gewalt verursacht wurde. In diesem Falle obliegt der nicht angetretenen Mannschaft eine unverzügliche Beweispflicht gegenüber der spielleitenden Stelle. Wird der Beweis nicht oder zu spät geführt, so wird die Mannschaft wie nicht angetreten behandelt.
-  *siehe: Anhang 1, Nr. 24 (S.67)*
- 6.6 Spielberichte
- 6.6.1 Die Ausfüllung des Spielberichtsformulars (vor Beginn des Spiels) sowie die laufenden Eintragungen während des Spiels liegen in der Verantwortlichkeit des gastgebenden Vereins. Die Mannschaftsführer sind jeweils für die richtige Eintragung der Aufstellung ihrer Mannschaft (Einzel und Doppel) im Kopf des Spielberichtsformulars verantwortlich.
-  *siehe: Anhang 1, Nr. 12 (S. 63)*
- 6.6.2 Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben.

Die im Terminplan als Gastgeber ausgewiesenen Vereine sind verpflichtet, die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele innerhalb von 48 Stunden in *click-TT* zu übertragen. Die Frist für alle Spiele, die am Freitag, Samstag oder Sonntag stattfinden, endet am Sonntag um 15.30 Uhr. Bei einer späteren Anfangszeit am Sonntag endet die Frist spätestens 60 Minuten nach Spielende, sofern das Spiel erst nach 14.30 Uhr zu Ende geht.

Die im Terminplan als Gastgeber ausgewiesenen Vereine sind verpflichtet, Spielberichte innerhalb von 48 Stunden nach Spielende in *click-TT* zu übertragen, spätestens am Montag um 18.00 Uhr für die Spiele des vorangegangenen Wochenendes.

Die Verpflichtung zur Ergebnismeldung und zur Spielberichtseingabe bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einem neutralen Spiellokal stattfindet. Die genannten Fristen gelten in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder nachgeholt werden.

Die Originale der Spielberichte sind seitens des Gastgebers bis zum Abschluss der Saison (30.6.) aufzubewahren und können jederzeit ohne Angabe von Gründen eingefordert werden.

Die Bezirke und Kreise des WTTV sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Fragen bzgl. der termingerechten Eingabe des Ergebnisses und des Spielberichts in *click-TT* eigenständig zu regeln.

- 6.6.3 Vorsätzliche Falscheintragungen auf Spielberichten (z. B. Eintragungen nicht anwesender Spieler, Vortäuschen eines Spiels bei nicht angetretener Mannschaft, Eintragung von nicht erspielten Satzergebnissen etc.) sind Verstöße, die eine strenge Bestrafung nach sich ziehen (siehe G 8.6 und A 17.1).



siehe: Anhang 1, Nr. Nr. 23 (S.67)

- 6.6.4 Alle Eintragungen auf dem Spielbericht (einschließlich der Vermerke über einheitliche Trikots, Spielfeldabgrenzungen und Zählgeräte) müssen sich wahrheitsgemäß und vollständig in *click-TT* wiederfinden.

7 Wertung von Meisterschaftsspielen

7.1 Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren gewertet, wenn sie

- einen Spieler ohne Spielberechtigung für den betr. Verein oder ohne Einsatzberechtigung für die Mannschaft oder für den betreffenden Platz innerhalb der Mannschaft (Verschiebung der gemeldeten Reihenfolge) hat teilnehmen lassen,
- gegen die Vorschriften der Punkte D 2.2, 3.1, 3.2 und/oder 4 verstößt (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung),
- Spiele eigenmächtig verlegt hat (siehe G 4.2),
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt, außer in begründeten Fällen (siehe G 6.5.2),
- nicht mit einem Spieler mehr als die Hälfte der Mannschaftsstärke das Spiel beginnt und bestreitet (was einem Nichtantreten entspricht),
- bei Spielen nach D 3.3 nicht geschlossen aufrückt,
- als Gastgeber nicht DIN-Norm-geprüfte Tische und Netzgarnituren und vom DTTB zugelassene Bälle stellt,
- ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet,
- vom Verband oder von einer Instanz des Verbandes an den festgesetzten Spielterminen gesperrt ist.



siehe: Anhang 1, Nr. 17 (S. 65)

- 7.2 Ein Spiel wird für die gastgebende Mannschaft als verloren gewertet, wenn unzulängliche Spielmöglichkeiten (z. B. Fehlen von Tischen, Netzen oder Bällen) die Austragung eines Spieles verhindern. Ebenso ist zu entscheiden, wenn sich nach dem Spiel und einem zeitgerecht eingetragenen Protestvermerk der Gastmannschaft auf dem Spielbericht herausstellt, dass die Schuld für unzumutbare Spielverhältnisse (z. B. unzureichende Beleuchtung oder zu kleine Spielfelder) allein dem Gastgeber zugerechnet werden muss.
- 7.3 Der mit seiner Mannschaft nicht angetretene und für den Ausfall des Spieles verantwortliche Verein wird mit einer Ordnungsstrafe (siehe A 17.1) belegt. Der Verzicht auf ein Meisterschafts- oder Pokalspiel ist nicht möglich.
- 7.4 Im Falle von Nichtantreten einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ein Spielbericht mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und in *click-TT* einzutragen. Auf diesem Spielbericht muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein. Das Spiel wird für diese Mannschaft als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet. Falls es sich um ein Spiel der Vorrunde handelt, ist das Spiel der Rückrunde bei der angetretenen Mannschaft anzusetzen. Handelt es sich um ein Spiel der Rückrunde, so sind der angetretenen Mannschaft Fahrtkosten in entstandener Höhe durch den Gegner zu erstatten.



8 Streichung, Zurückziehung

- 8.1 Bei Streichung oder Zurückziehung einer Mannschaft werden alle von dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele für ungültig erklärt. Die Mannschaft reduziert die Zahl der Absteiger aus der betreffenden Klasse, darf aber selbst keinen Platz in einer der nachgeordneten Klassen einnehmen.
- Das Zurückziehen von Mannschaften aus Meisterschafts- und Pokalspielen ist nicht statthaft. Muss jedoch eine Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen werden, so wird sie auch dann ersatzlos gestrichen, wenn die Zurückziehung oder Streichung nicht während der laufenden Meisterschaftsspielzeit erfolgt.
- 8.2 Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt drei Mal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, wird aus der betreffenden Klasse gestrichen.
- Erfolgt das dritte Nichtantreten beim zweitletzten oder letzten Spiel der Rückrunde, so erfolgt die Streichung erst, nachdem das Spiel/die Spiele wie nicht angetreten gewertet und in die Tabelle aufgenommen wurde(n).
- Wird eine Mannschaft zu einem Zeitpunkt zurückgezogen, zu dem sie lediglich noch ein oder zwei Spiel(e) der Rückrunde auszutragen hat, so wird das Spiel/werden die Spiele wie nicht angetreten gewertet und in die Tabelle aufgenommen.
- 8.3 Zurückziehungen bzw. Streichungen gemäß G 8.2 Abs. 2 und 3 führen nur dann zu einer Reduzierung der Absteiger aus der betreffenden Klasse, wenn die zurückgezogene/gestrichene Mannschaft selbst einen Abstiegsplatz in der Tabelle belegt. Die Zuordnung der zurückgezogenen/gestrichenen Mannschaft zu einer unteren Klasse ist in beiden Fällen ausgeschlossen.
- 8.4 Bei Streichung oder Zurückziehung einer Mannschaft kann der betreffende Verein durch Anordnung der spielleitenden Stelle zur Erstattung der den Mannschaften seiner Spielgruppe entstandenen Fahrtkosten verpflichtet werden.
- Die spielleitende Stelle wird nur auf Antrag eines betroffenen Vereins tätig und entscheidet abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

- 8.5 Spieler zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften können während der laufenden Spielzeit nur in höheren Mannschaften des Vereins eingesetzt werden. In diesem Sinn nicht zur Mannschaft gehören
- „vorläufige Stammspieler“ (G 5.2.7),
 - Spieler, die insgesamt mehr als drei Mal als Ersatzspieler zum Einsatz gekommen sind und deren Einsatzberechtigung genau für die zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft gilt (G 5.3.1),
 - Spieler, die während der laufenden Vor- oder Rückrunde aus der/den nachgeordneten Mannschaft(en) im Rahmen der Spielstärkenreihenfolge aufrücken mussten, weil die Sollstärke nicht mehr gegeben war.

Überzählige Stammspieler, die nicht zur Sollstärke der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft beitragen mussten, können nur unmittelbar vor Beginn der Rückrunde der unteren Mannschaft zugeordnet werden.

Überzählige Stammspieler nachgeordneter Mannschaften als Folge der vorgenannten Regelungen unterliegen den Bestimmungen des Punktes G 5.2.3.

Spieler zurückgezogener oder gestrichener, aber bereits namentlich gemeldeter Mannschaften, dürfen entsprechend ihrer Spielstärke der unteren Mannschaft des Vereins zugeordnet werden, wenn die zurückgezogene Mannschaft noch kein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat.

Höhere Mannschaften im Sinne dieser Bestimmungen sind nur Mannschaften derselben Altersklasse. Die Einstufung von Spielern einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft in einer anderen Altersklasse ist deshalb unmittelbar vor Beginn der Rückrunde möglich.

- 8.6 Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst hat, kann von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.



siehe: Anhang 1, Nr. 25 (S. 68)

9 Abschluss der Meisterschaftsspielzeit

- 9.1 Bei Punktgleichheit in Abschlusstabellen zweier oder mehrerer Mannschaften findet kein Entscheidungsspiel bzw. keine Entscheidungsrunde statt. Es geben vielmehr die Spiele der Vor- und Rückrunde den Ausschlag, die die punktgleichen Mannschaften untereinander ausgetragen haben (Punkt-, Spiel-, Satz-, ggf. Balldifferenz). Bei mehr als zwei punktgleichen Mannschaften ist der Vergleich ggf. mehrfach in der Weise vorzunehmen, dass Ergebnisse solcher Mannschaften jeweils nicht mehr mitgewertet werden, deren Platzierung bereits vorher eindeutig ermittelt werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für Qualifikations- und Aufstiegsspiele.

Wenn Platzierungen selbst unter Berücksichtigung der Balldifferenz nicht eindeutig zu bestimmen sind, erfolgt ein Losentscheid. Diesem Losentscheid können sich alle betroffenen Mannschaften einvernehmlich entziehen, wenn sie die zur Entscheidung notwendigen Spiele innerhalb einer vom Staffelleiter zu bestimmenden Frist austragen und danach die Platzierungen im Sinne von Absatz 1 eindeutig feststellbar sind.



siehe: Anhang 2 (S. 69)

1 Allgemeines

- 1.1 Innerhalb des Verbandsgebietes des WTTV werden in jeder Spielzeit Spiele um die Westdeutsche Pokalmeisterschaft, bei den Damen und Herren getrennt nach Leistungsklassen, durchgeführt. Diese Pokalspiele sind Pflichtspiele mit dem sportlichen Zweck, die leistungsstärkste Dreier-Mannschaft im Pokalsystem (absolutes KO-System) innerhalb der einzelnen Leistungs- bzw. Altersklassen des WTTV zu ermitteln.
- 1.2 Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, in allen Leistungs- und Altersklassen eine beliebige Anzahl von Mannschaften zu melden. Mit der Meldung von Pokalmannschaften ist die namentliche Nennung von Spielern nicht erforderlich. Die für die Durchführung verantwortlichen Instanzen können für die Abwicklung der Spiele eine besondere Pokalspielgebühr von den in ihrem Zuständigkeitsbereich spielberechtigten Mannschaften (siehe H 3) erheben.
- 1.3 Für die Durchführung der Pokalspiele gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen hierzu besondere Richtlinien und Vorschriften ergeben.
- 1.4 Alle Pokalspiele im WTTV werden nach dem Dreier-Mannschaftssystem (Modifiziertes Swaythling-Cup-System) gemäß Punkt D 8.1 der Wettspielordnung des DTTB durchgeführt.

2 Pokalspielklassen

Die Pokalmannschaften spielen in folgenden Konkurrenzen um die Westdeutsche Pokalmeisterschaft der jeweiligen Leistungsklasse:

Herren

<i>Spieler, die vor dem Stichtag (1.1. der laufenden Spielzeit) 18 Jahre alt waren</i>	Verbandsliga/Landesliga
	Bezirksliga/Bezirksklasse
	Kreisliga/Kreisklasse

Damen

<i>Spielerinnen, die vor dem Stichtag (1.1. der laufenden Spielzeit) 18 Jahre alt waren</i>	Verbandsliga
	Bezirksliga/Bezirksklasse
	Kreisliga/Kreisklasse

Jugend

Jungen-/Mädchen-Klasse für Spieler, die am Stichtag (1.1. der laufenden Spielzeit) 18 Jahre alt werden oder jünger sind.
A-Schüler-Klasse für Spieler, die am Stichtag (1.1. der laufenden Spielzeit) 15 Jahre alt werden oder jünger sind.
B-Schüler-Klasse für Spieler, die am Stichtag (1.1. der laufenden Spielzeit) 13 Jahre alt werden oder jünger sind.



siehe: Anhang 3 (S. 70)



3 Spielberechtigung

3.1 Innerhalb der einzelnen Leistungsklassen sind in den Konkurrenzen „Herren“ und „Damen“ nur Mannschaften zugelassen, deren Spieler bei den Punktspielen für Mannschaften der entsprechenden Leistungsklasse als Stamm- oder Ersatzspieler einsatzberechtigt sind, und solche, die nach G 5.3.2 in der untersten Vereinsmannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden dürfen.

3.2 Jugendliche/Schüler können in den Pokalmannschaften eingesetzt werden, sofern sie gemäß H 3.1 als Stamm- oder Ersatzspieler für die betreffende Leistungsklasse einsatzberechtigt sind.

In den Jugendklassen können auch Spieler eingesetzt werden, die in den Meisterschaftsspielen in einer anderen Altersklasse gemeldet sind, sofern sie nach H 2 einsatzberechtigt sind.

Spielerinnen, die nach A 11.7 am Spielbetrieb der männlichen Jugend oder der Herren teilnehmen, sind nur einsatzberechtigt für Pokalmannschaften der weiblichen Jugend oder der Damen.

3.3 Jeder Spieler bei den Damen und Herren darf nur in einer einzigen Pokalmannschaft eingesetzt werden. Jeder Spieler im Nachwuchsbereich darf pro Spielebene (Kreis, Bezirk, Verband) in einer einzigen beliebigen Pokalmannschaft eingesetzt werden. Auf einer höheren Spielebene ist auch ein Wechsel der Altersklasse erlaubt.

3.4 Abweichend von 3.3 gilt für Spieler ausgeschiedener, zurückgezogener oder gestrichener Damen- oder Herrenmannschaften: Sie dürfen in weiteren Pokalmannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern deren Meldung in einer höheren Leistungsklasse erfolgte.



siehe: Anhang 1, Nr. 26 (S. 68)

4 Bezeichnung der Sieger

Für die Bezeichnung der Sieger in den einzelnen Runden und Klassen sind die nachstehend ausgeführten offiziellen Bezeichnungen festgelegt.

4.1 Verbandsliga/Landesliga

Westdeutscher Pokalmeister der Verbandsliga	Sieger der Endrundenspiele auf Verbandsebene
---	--

4.2 Bezirksliga/Bezirkklasse

Bezirks-Pokalsieger	Sieger der Vorrundenspiele auf Bezirksebene
Westdeutscher Pokalmeister der Bezirkklasse	Sieger der Endrundenspiele auf Verbandsebene

4.3 Kreisliga/Kreisklasse

Kreis-Pokalsieger	Sieger der Vorrundenspiele auf Kreisebene
Bezirks-Vorrundensieger	Sieger der Vorrundenspiele auf Bezirksebene
Westdeutscher Pokalmeister der Kreisklasse	Sieger der Endrundenspiele auf Verbandsebene

4.4 Jugend-Mannschaften

Kreis-Pokalsieger	Sieger der Pokalspiele auf Kreisebene in den jeweiligen Altersklassen
Bezirks-Pokalsieger	Sieger der Pokalspiele auf Bezirksebene in den jeweiligen Altersklassen
Westdeutscher Pokalmeister	Sieger der Pokalspiele auf Verbandsebene in den jeweiligen Altersklassen

Die Bezeichnungen von 4.1 bis 4.4 gelten in gleicher Weise für die Konkurrenzen bei den Damen und Mädchen.

5 Meldung der Mannschaften

- 5.1 Die Mannschaften sind den spielleitenden Stellen (siehe H 5.4) zu den von diesen festgesetzten Terminen zu melden.
- 5.2 Mit der Meldung der Mannschaft verpflichtet sich der Verein zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaft im jeweiligen Spieljahr angesetzten Pokalspielen, solange diese Mannschaft sich noch im Wettbewerb befindet.
- 5.3 Die Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft unterliegt den Bestimmungen des Punktes A 17.1 f (automatische Strafen) nur dann, wenn sie vor Veröffentlichung des ersten Pokalspielplanes bzw. der Auslosung erfolgt. Danach sind Zurückziehungen oder Spielabsagen wie Nichtantreten zu bestrafen.
- 5.4 Für die Organisation der Pokalspiele der Damen und Herren sind zuständig:
- der Kreis für alle Kreisliga- und Kreisklassen-Mannschaften,
 - der Bezirk für alle Bezirksliga- und Bezirksklassen-Mannschaften sowie für die Spiele der Kreis-Pokalsieger auf Bezirksebene,
 - der Ausschuss für Staffelleitung für alle Verbands- und Landesliga-Mannschaften sowie für die Spiele der Bezirks- und Kreispokalsieger auf Verbandsebene.

Für die Spieldurchführung und Entgegennahme der Meldungen der Jugendklassen sind zuständig:

- der Kreisjugendwart für alle Mannschaften,
- der Bezirksjugendwart für die Spiele der Kreis-Pokalsieger auf Bezirksebene,
- der Sachbearbeiter für Mannschaftssport im Verbands-Jugendausschuss für die Spiele der Bezirkspokalsieger auf Verbandsebene.

Diese Instanzen setzen die jeweiligen Meldetermine für die Abgabe der Mannschaftsmeldungen selbstverantwortlich fest.

6 Spielansetzung

- 6.1 Die den Kreisen gemeldeten Kreisklassen-Pokalmannschaften werden von diesen in einer oder in mehreren Gruppen an einem oder an mehreren Spieltagen ausgelost und spielen den Kreis-Pokalsieger aus (siehe H 4.1). Der Kreis-Pokalsieger (Herren und Damen) ist dem zuständigen Bezirk vom Kreis bis zum festgesetzten Termin zu melden.

- 6.2 Die den Bezirken gemeldeten Bezirksklassen-Pokalmannschaften (Sammelmeldung der Kreise) spielen in gleicher Weise wie in H 6.1 festgelegt, den Bezirks-Pokalsieger auf Bezirksebene aus. Ferner führt der Bezirk in gleicher Weise die Spiele der ihm gemeldeten Kreis-Pokalsieger (Kreisklassen-Mannschaften) zur Ermittlung des Bezirks-Vorrundensiegers durch. Der Bezirks-Pokalsieger (Bezirksklassen-Mannschaft) und der Bezirks-Vorrundensieger (Kreisklassen-Mannschaft) sind dem Ausschuss für Staffelleitung vom Bezirk zum festgesetzten Termin zu melden.
- 6.3 Die von den Bezirken gemeldeten Bezirks-Pokalsieger und Bezirks-Vorrundensieger spielen die Westdeutschen Pokalmeister der Kreisklassen- und Bezirksklassen-Mannschaften aus (siehe H 4.1 und 4.2).
- 6.4 Die gemeldeten Verbands- und Landesliga-Mannschaften spielen den Westdeutschen Pokalmeister der Verbandsliga aus.
- 6.5 Die Auslosung der unter H 6.1 – 6.4 genannten Spiele kann – auch bei der Zusammenfassung von mehr als zwei Mannschaften in einer Gruppe – so vollständig erfolgen, dass bei der Veranstaltung vor Ort lediglich noch die Bestimmungen des Abschnitts D, Punkt 8.4, zu beachten sind.
H 6.1 – 6.4 gelten sinngemäß jeweils für die Damen-, Herren- und Jugend-Konkurrenzen.
- 6.6 Die für die Weitermeldung der Mannschaften erforderlichen Termine sind von den verantwortlichen Instanzen vor Beginn einer Saison bekanntzugeben.

7 Durchführungsbestimmungen

- 7.1 Die spielleitenden Stellen (siehe H 5.4) haben mindestens zwei Wochen vor Beginn der Pokalspiele durch die Veröffentlichung in *click-TT* oder einem Rundschreiben Gruppeneinteilungen sowie die verbindlichen Spieltermine, evtl. Gebühren (siehe H 1.2) und besondere Richtlinien bekanntzugeben.
- 7.2 Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, Spiellokal, Spielberichtsformulare und Bälle für die Durchführung des Spiels oder der Spiele zur Verfügung zu stellen. Sie tragen auch die Kosten für den Oberschiedsrichter. Bei Austragung in einem neutralen Spiellokal entfallen die Kosten für den Oberschiedsrichter zu gleichen Teilen auf alle Mannschaften.
Nicht angetretene Mannschaften sind verpflichtet, sich an den Kosten für den Oberschiedsrichter zu beteiligen und den auf sie entfallenden Anteil innerhalb von 10 Tagen an den Veranstalter (Verband, Bezirk oder Kreis) zwecks Weiterleitung an den Oberschiedsrichter zu zahlen.
- 7.3 Dem in *click-TT* vermerkten Gastgeber („Heimmannschaft“ bzw. Mannschaft A) obliegt in jedem Fall die Eintragung des Spielberichts. Dies gilt auch dann, wenn eine Auslosung gem. H 6.5 einen Tausch der Mannschaften auf dem Spielbericht bestimmt.

Wenn in *click-TT* mangels vorher bekannter Teilnehmer nur Platzhalter vermerkt sind (z. B. „Sieger Viertelfinale 1“), hat die Mannschaft A auf dem Spielbericht die Pflicht, den Staffelleiter über die Besetzung des Spieles und das Spielergebnis (falls schon bekannt) unverzüglich zu informieren.

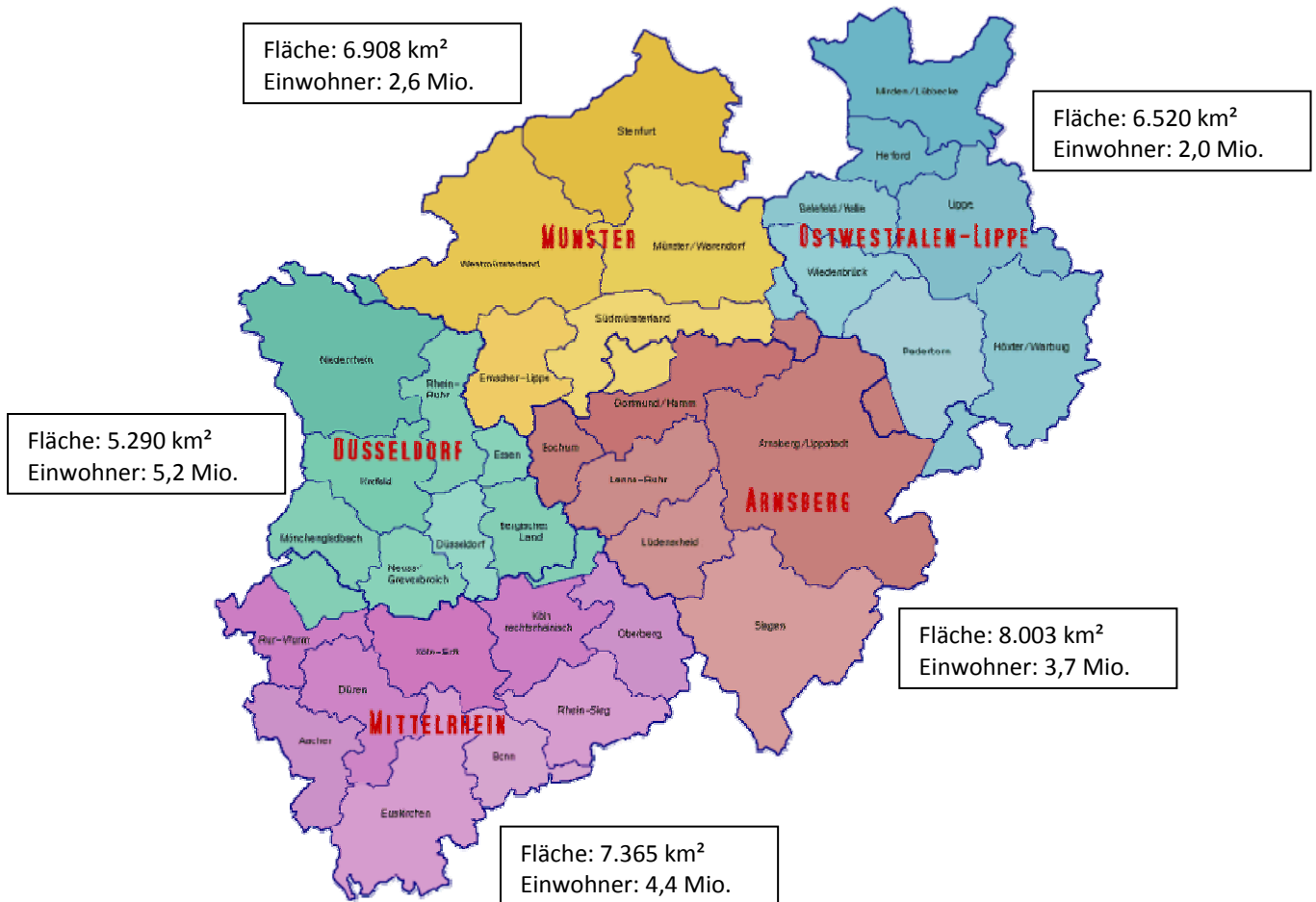
Die Frist für die Eingabe des Spielberichts endet 24 Stunden nach Beendigung des jeweiligen Spieles.

Die Bezirke und Kreise des WTTV sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Fragen bzgl. der termingerechten Eingabe des Ergebnisses und des Spielberichts in *click-TT* eigenständig zu regeln.

I Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Wettspielordnung ist vom Hauptausschuss des DTTB am 13.6.2010 verabschiedet worden und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Die zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur WO des DTTB treten ab 19.6.2010 in Kraft. Gleichzeitig sind alle früheren zusätzlichen Anordnungen aufgehoben.



1. Einheitliche Trikots bei Meisterschafts- und Pokalspielen (A 5, A 17.1 j)

Frage: Gelten Trikots im Sinne dieser Bestimmung auch dann noch als einheitlich, wenn sie nur zum Teil mit Werbung versehen sind oder unterschiedliche Werbung tragen?

Antwort: Solche Trikots gelten als einheitlich, da man nicht davon ausgehen kann, dass jeder Verein für **alle** seine Mannschaften einen Sponsor und dann auch nur einen **einzigen** findet.

2. Einsatz von Damen in Herrenmannschaften nach entsprechender Beschlussfassung durch die zuständige Kreisversammlung (A 11.7.3)

Frage: Eine Spielerin ist gemäß A 11.7.3 als Stammspielerin in einer Herrenmannschaft der Kreisliga (höchste Spielklasse des Kreises) aufgeführt. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Ersatzstellung in einer höheren Mannschaft des Vereins möglich?

Antwort: Eine Ersatzstellung in einer höheren Mannschaft des Vereins ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls der Kreisliga angehört. Ein Einsatz in der Bezirksklasse oder höher ist stets unzulässig.

Frage: Ist die Einstufung einer Spielerin in einer Herrenmannschaft der Bezirksklasse oder höher erlaubt, wenn der Verein mit keiner Mannschaft auf Kreisebene vertreten ist?

Antwort: Die Ergänzung zum Punkt A 11.7.3 erlaubt lediglich den Einsatz bis zur höchsten Spielklasse des Kreises. Die Einstufung in einer höherrangigen Herrenmannschaft ist folglich auch dann nicht erlaubt, wenn der Verein auf Kreisebene gar nicht vertreten ist.

Frage: Eine Spielerin, die gem. A 11.7.3 am Spielbetrieb der höchsten Spielklasse des Kreises teilnimmt, müsste (z. B. zum Beginn der Rückrunde) auf Grund Ihrer Spielstärke einer höherklassigen Mannschaft des Vereins zugeordnet werden. Führt das zum Verlust der Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins?

Antwort: Die Frage ist zu bejahen, weil die Damen dem Prinzip der Spielstärkereihenfolge in gleicher Weise unterliegen wie ihre männlichen Mannschaftskameraden.

Frage: Ein Verein hat insgesamt drei Spielerinnen in seinen Herrenmannschaften auf Kreisebene als Stammspielerinnen gemeldet. Darf eine nicht gemeldete vierte Spielerin gemäß G 5.3.2 als Ersatz in der untersten Mannschaft mitwirken?

Antwort: Der Beschluss zu A 11.7.3 erfolgte seinerzeit mit der Absicht, Spielerinnen, deren Zahl im Verein für eine Mannschaftsmeldung nicht ausreicht, eine Einsatzmöglichkeit zu erhalten. Einvernehmen bestand insbesondere darüber, dass vollständige Damenmannschaften nicht zum Zweck der Auffüllung von Herrenmannschaften aufgelöst werden dürfen. Der Einsatz einer vierten Spielerin widerspricht dieser Zielsetzung und führt deshalb zum Spielverlust.

Frage: In welcher Weise sind Spielerinnen, die in Herrenmannschaften gemeldet sind, für Turniere der Damen einzustufen?

Antwort: Spielerinnen, die gemäß A 11.7.3 am Spielbetrieb der Herren teilnehmen, sind zunächst der untersten Leistungsklasse der Damen zuzuordnen. In besonderen Fällen haben die zuständigen Kreise entsprechende Turniereinstufungen vorzunehmen. Eine Teilnahme an Turnierklassen der Herren ist in keinem Fall zulässig.

3. Wechsel der Spielberechtigung von Spielern der obersten vier Spielklassen zum 1.1. (B 4.1)

Frage: Wie wird im Zusammenhang mit dem 2. Wechseltermin (30.11.) die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer der vier obersten Spielklassen definiert?

Antwort: Ein Spieler ist immer dann einer der vier obersten Spielklassen zuzuordnen, wenn er in der Aufstellung einer Mannschaft dieser Klassen aufgeführt ist, unabhängig davon, ob er in der Vorrunde einer Spielzeit zum Einsatz gekommen ist oder nicht. Gehört er in diesem Sinne keiner Mannschaft an, so richtet sich die Klassenbezeichnung nach seiner Mannschaftszugehörigkeit entsprechend der Rückrunde der vorausgegangenen Spielzeit.

Frage: Hat eine nach C 1.9 erfolgte Höherstufung eines Spielers für den Start bei Einzelturnieren und -meisterschaften evtl. die Zuordnung zu einer der vier höchsten Spielklassen und damit ein Wechselverbot zum 1.1. zur Folge?

Antwort: Eine von den zuständigen Instanzen nach C 1.9 vorgenommene Einstufung für den Start bei Einzelturnieren und -meisterschaften bezieht sich lediglich auf den Einzelspielbetrieb und hat im Zusammenhang mit einem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zum 1.1. eines Jahres keine Bedeutung.

4. Startgeld bei Einzelturnieren (C 1.8)

Frage: Wie ist das Startgeld zu berechnen, wenn ein Jugendlicher bei einem Einzelturnier sowohl in der Nachwuchsklasse als auch bei den Erwachsenen startet?

Antwort: Der Turnierveranstalter, -ausrichter oder -durchführer ist in diesem Fall berechtigt, das Startgeld für die jeweilige Leistungsklasse in voller Höhe (nach Maßgabe der in der Ausschreibung genannten Beträge) einzufordern.

5. Startberechtigung bei Einzelturnieren (C 1.9)

Frage: Wie ist im Zusammenhang mit G 5 die Startberechtigung bei Einzelturnieren geregelt?

Antwort: Die Startberechtigung bei Einzelturnieren richtet sich stets nach der in der Mannschaftsaufstellung dokumentierten Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse. Ein viermaliger Einsatz in einer oberen Mannschaft – mit daraus resultierendem Verlust der Einsatzberechtigung für die eigene Mannschaft – bleibt dabei ebenso unberücksichtigt wie der Status als sog. vorläufiger Stammspieler nach G 5.2.7.

Wenn allerdings ein Spieler als Stammspieler in die nächsthöhere Mannschaft aufrückt, weil dort z. B. die Sollstärke nicht mehr vorhanden ist, verliert er dadurch nicht nur die Einsatzberechtigung für seine eigene Mannschaft, sondern für Turniere auch die Startberechtigung für seine ursprüngliche Leistungsklasse.

Zurückstufungen sog. überzähliger Stammspieler während der laufenden Vor- oder Rückrunde führen nicht zu einer Veränderung der Startberechtigung bei Einzelturnieren.

6. Versehentlich falsche Spielpaarungen (D 2.3 und G 6.3)

Frage: Wann müssen die richtigen Einzel- oder Doppelspiele ausgetragen werden? Sofort nach Entdeckung des Fehlers oder später?

Antwort: Die richtigen Einzel- und Doppelspiele müssen so bald wie möglich aufgerufen werden, wobei den betroffenen Spielern eine Pause gem. D 2.4 zusteht.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass weder eine unbeabsichtigte (versehentliche) noch eine beiderseits einvernehmliche Veränderung der Spielreihenfolge eine Sanktion im Sinne der Bestimmungen von D 2.2 auslöst.

Frage: Wie ist der Mannschaftskampf zu werten, wenn sich eine Mannschaft weigert, die falschen Einzel- oder Doppelspiele nachzuholen?

Antwort: Die betreffenden Einzel- oder Doppelspiele sind gegen diese Mannschaft mit jeweils „0:11, 0:11, 0:11“ zu werten und im Spielbericht zu vermerken.

Frage: Wie ist der Mannschaftskampf zu werten, wenn der Fehler erst nach Beendigung des Mannschaftskampfes festgestellt wird oder beide Mannschaften einvernehmlich auf die „richtigen“ Spiele verzichten?

Antwort: Der Mannschaftskampf ist wie ausgetragen zu werten – nach Abzug der nicht zum jeweiligen Spielsystem gehörenden Einzel/Doppel.

7. Beanstandung eines Schlägers (D 2.5.2)

Frage: Wann muss ggf. spätestens der Schläger eines Spielers beanstandet werden?

Antwort: Der Schläger eines Spielers muss ggf. spätestens vor Beginn eines jeden Einzel- oder Doppelspiels und immer dann, bevor ein Spieler einen anderen Schläger benutzt (z. B. nach Schlägerbruch), beanstandet werden. Später vorgetragene Einwände bleiben für das laufende Einzel- oder Doppelspiel auch dann ohne Folgen, wenn die Beanstandung zu Recht erfolgt.

Frage: Wie ist zu entscheiden, wenn sich eine Mannschaft weigert, den Siegpunkt zu erspielen, obwohl der Schläger eines Spielers rechtzeitig und offiziell beanstandet wurde?

Antwort: Unter der Voraussetzung, dass die Beanstandung zu Recht erfolgte, sind alle nicht ausgetragenen Spiele, die zum Erreichen des Siegpunktes benötigt werden, für den „Verweigerer“ als verloren zu werten. Es handelt sich jedoch nicht um einen Spielabbruch im Sinne von G 7.1.

Frage: Wie ist zu verfahren, wenn beide Mannschaften – trotz Beanstandung eines Schlägers – nicht bis zum Erreichen des Siegpunktes weiterspielen und die Beanstandung zu Recht erfolgte?

Antwort: Die zu Recht beanstandeten Einzel- oder Doppelspiele sind als verloren, der Mannschaftskampf jedoch wie ausgetragen zu werten, obwohl möglicherweise der Siegpunkt nicht erreicht wurde.

8. Spielwertung bei Vergabe von 4 Punkten pro Meisterschaftskampf (D 2.9)

Frage: Wie erfolgt die Wertung bei einem Spielsystem mit 10 Spielen (Bundessystem/Schwedisches Ligasystem) und zu vergebenden 4 Punkten, wenn beide Mannschaften nicht komplett antreten oder das Spiel abgebrochen und danach wie gespielt gewertet wird?

Antwort: Die nachstehende Tabelle weist die verschiedenen Punktwertungen aus, die bei unvollständigem Antreten beider Mannschaften in der Tabelle vermerkt werden müssen. Die Punktwertungen beim Spielabbruch setzen voraus, dass Sanktionen gemäß G 7.1 nicht erforderlich sind.

Spielergebnis			
beide Mannschaften komplett (vorzeitiger Abbruch)	beide Mannschaften nicht komplett		Punktwertung
	Bundessystem	Schwedisches Ligasystem	
Differenz >4	8:0	9:0	4:0
	7:1	8:1 7:2	
Differenz 1 bis 4	6:2	6:3	3:1
	5:3	5:4	
Differenz 0	4:4	-	2:2

9. Aufrücken im Einzel nach Verletzung im Doppel (D 3.2)

Frage: Im Doppel verletzt sich ein Spieler so, dass er seine Einzel nicht bestreiten kann. Muss in der Einzelaufstellung aufgerückt werden?

Antwort: Es kann aufgerückt werden, da die endgültige Einzelaufstellung erst nach den Anfangsdoppeln erfolgen muss. Da der Spieler aber mitgewirkt hat, muss nicht zwingend aufgerückt werden.

10. Korrektur einer falschen Aufstellung (D 3.2, D 4)

Frage: Darf eine falsche Einzelaufstellung (Abweichung von den Eintragungen auf der Mannschaftsaufstellung) bei Meisterschaftsspielen noch korrigiert werden, wenn die Einzel bereits begonnen wurden, oder ist eine solche Korrektur als eine nach D 3.2 unerlaubte Änderung der Aufstellung anzusehen, weil sie zu spät vorgenommen wurde?

Antwort: Die Korrektur eines Fehlers in der Mannschaftsaufstellung ist nicht gleichzusetzen mit einer in der WO erwähnten Aufstellungsänderung, die grundsätzlich nur vor Beginn des Wettkampfes, spätestens vor Beginn des ersten Einzels vorgenommen werden darf (D 3.2). Sie kann also so lange noch erfolgen, wie dies die Abwicklung des Mannschaftskampfes nach der verbindlich vorgeschriebenen Reihenfolge der einzelnen Spiele nicht stört.

Frage: Darf eine falsche Doppelaufstellung nach D 4.5 korrigiert werden, wenn der Fehler vor Beginn des Wettkampfes entdeckt wird, und – wenn ja – ist eine neue Zusammensetzung der Doppel in diesem Zusammenhang erlaubt?

Antwort: Nach D 4.5 muss jeder Mannschaftsführer seine Doppel ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners vor Beginn des Wettkampfes benennen. Werden bei der Wahl der Reihenfolge die Vorschriften von D 4.2 (Platzziffern) nicht beachtet, also Doppel 2 mit Doppel 3 vertauscht, so ist vor Beginn der Spiele eine rechtzeitige Korrektur der Reihenfolge nur dieser Doppel zulässig. Die Bildung neuer Doppel ist nicht erlaubt.

11. Einzelaufstellungen bei Meisterschaftsspielen (D 3.2)

Frage: Kann eine Einzelaufstellung noch abgeändert werden, wenn das erste Einzel bereits begonnen hat, während ein Doppel noch läuft?

Antwort: Eine Mannschaft, die es zulässt, dass das erste Einzel beginnt, während noch ein Doppel läuft, verzichtet damit auf das ihr zustehende Recht einer Aufstellungsänderung. Ein Spiel beginnt im Sinne dieser Bestimmung mit dem ersten Aufschlag.

12. Wertung „falscher“ Spiele (D 6, D 7, G 6.6)

Frage: Ein Staffelleiter stellt fest, dass sich „falsche“ Doppel- bzw. Einzelspieler gegenüber gestanden haben. Wie ist zu entscheiden, wenn diese Unkorrektheit durch einen Übertragungsfehler des Gastgebers entstanden ist?

Antwort: Der gesamte Mannschaftskampf ist für den Gastgeber auch dann als verloren zu werten, wenn sich dadurch lediglich eine Veränderung der Spielreihenfolge ergeben hat.

13. Entscheidung über verbindliche Spieltage (G 4.1)

Frage: Die WO äußert sich im Punkt G 4.1 zur erforderlichen Mehrheit bei einem Antrag, Wochenspieltage auf Bezirks- oder Kreisebene verbindlich einzuführen. Gilt die Erfordernis einer 2/3-Mehrheit auch für einen Antrag, der die Abschaffung der verbindlichen Wochenspieltage fordert?

Antwort: Die Hinzunahme von Wochentagen zum verbindlichen Spielplan eines Bezirkes oder Kreises ist eine Maßnahme von grundlegender Bedeutung mit teilweise erheblichen Auswirkungen auf alle betreffenden Vereine. Die WO sieht für diesen Beschluss aus gutem Grund eine 2/3-Mehrheit vor. Es spricht überhaupt nichts gegen die Annahme, dass die Rücknahme oder jedwede Änderung dieses Beschlusses eine Entscheidung von gleich großer Tragweite ist. Insofern ist auch in diesem Fall eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

14. Heimrechtsverzicht (G 4.2)

Frage: Wie sind Rechte und Pflichten verteilt, wenn eine Mannschaft ihr Heimspiel im Spiellokal des Gegners austrägt?

Antwort: Im Gegensatz zum sog. „Heimrechttausch“, bei dem die beteiligten Mannschaften Einvernehmen darüber erzielen, die beiden Spiele der Vor- und Rückrunde jeweils im Spiellokal des im Terminplan als Gast ausgewiesenen Vereins auszutragen und damit auch Rechte und Pflichten tauschen, handelt es sich beim Heimrechtsverzicht zumeist um eine einseitige Maßnahme des Gastgebers, dessen Spiellokal zum gewünschten Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht. Die Rechte und Pflichten müssen in diesem Fall aufgeteilt werden. Dem nunmehr gastgebenden Verein obliegt (unter Hinweis auf G 6.4 und Auslegung Nr. 24), die volle Zuständigkeit für das Spiellokal, inkl. aller notwendigen Spielmaterialien (auch Spielberichtsformulare). Die andere Mannschaft – obwohl im Spiellokal des vom Terminplan als Gast ausgewiesenen Vereins – fungiert dennoch als Gastgeber insoweit, als sie zuständig ist für den Ablauf des Meisterschafts- oder Pokalspiels. Zu ihren Aufgaben gehören das Ausfüllen des Spielberichts (als Heimmannschaft), die Übermittlung des Spielergebnisses/Spielberichts an *click-TT*, Begrüßung und Verabschiedung sowie der Aufruf der einzelnen Spiele.

15. Sperrvermerk (G 5.1)

Frage: Der Spieler einer 2. Mannschaft besitzt einen Sperrvermerk nach G 5.1 und wird durch Neuzugänge bzw. Veränderungen in der Spielstärke in die 3. Mannschaft zurückgestuft. Für welche Mannschaft(en) gilt der Sperrvermerk?

Antwort: Der Sperrvermerk gilt dann für die 1. und 2. Mannschaft.

Frage: Ein Spieler besitzt einen Sperrvermerk und wechselt zur Rückrunde die Spielberechtigung. Bleibt der Sperrvermerk bestehen?

Antwort: Der Sperrvermerk ist in solchen Fällen immer zu streichen. Nach dem Wortlaut der Bestimmungen gilt er zwar für die gesamte Spielzeit, hierbei wird jedoch die Bindung des Spielers an einen einzigen Verein vorausgesetzt.

Frage: Die 4. Mannschaft eines Vereins, der ein Spieler mit einem Sperrvermerk angehört, muss zurückgezogen werden. Darf der Spieler überhaupt noch an Meisterschaftsspielen teilnehmen, wenn der Verein nur noch drei Mannschaften besitzt?

Antwort: Der Sperrvermerk müsste aufgehoben und der Spieler entsprechend seiner tatsächlichen Spielstärke eingestuft werden, um ihm eine Spielmöglichkeit nicht gänzlich zu verweigern. Möglich ist auch ein erneuter Sperrvermerk, falls die seitens des Vereins gewünschte Einstufung nicht der Spielstärkenreihenfolge entspricht.

Frage: Darf der Spieler noch in Mannschaften des Vereins spielen, wenn es noch die Mannschaften 1. bis 3. und eine 5. gibt, und – wenn ja – welcher Mannschaft wird er zugeteilt?

Antwort: Auch in diesem Fall müsste der Sperrvermerk auf Antrag aufgehoben werden, es sei denn, der Spieler möchte sich in die nächsttiefere Mannschaft (im Beispiel die 5.) zurückstufen lassen.

16. Mehrfaches Fehlen eines Spielers in ununterbrochener Reihenfolge (G 5.2.1)

Frage: Ein Spieler fehlt in ununterbrochener Reihenfolge vier Mal in seiner Mannschaft und wechselt danach (durch welche Umstände auch immer) seine Mannschaftszugehörigkeit. In der neuen Mannschaft bestreitet er ebenfalls kein Meisterschaftsspiel. Wird die Reihenfolge des Fehlens durch den Mannschaftswechsel unterbrochen?

Antwort: Grundsätzlich muss man vom Fehlen im Sinne von G 5.2.1 sprechen, wenn ein Spieler in der Mannschaft nicht mitwirkt, der er als Stammspieler angehört. In unserem Beispiel würde also sein erstes Fehlen nach dem Mannschaftswechsel als fünftes insgesamt zu werten sein.

Frage: Eine Mannschaft besteht aus mehr Stammspielern als es ihre Sollstärke vorschreibt. Wann scheidet ein überzähliger Stammspieler nach G 5.2.1 aus?

Antwort: Die Bestimmungen des Punktes G 5.2.1 gelten für alle Stammspieler einer Mannschaft ungeachtet ihrer Position. Sie zählen nicht mehr zur Sollstärke ihrer Mannschaft, wenn sie in fünf hintereinander liegenden Meisterschaftsspielen innerhalb einer Vor- oder Rückrunde nicht mitgewirkt haben. Spieler der untersten Mannschaft können im Übrigen sehr wohl die Fähigkeit verlieren, zur Sollstärke ihrer Mannschaft beizutragen. Es handelt sich dabei um einen persönlichen Status, der sich nicht auf die unterste Mannschaft, sondern ggf. nur auf höhere Mannschaften auswirkt.

Der Einsatz als Ersatzspieler in einer höheren Mannschaft unterbricht dagegen die Reihenfolge des Fehlens in der Mannschaft, der der Spieler als Stammspieler angehört. Dies trifft auch dann zu, wenn die höhere Mannschaft nicht zeitgleich mit der unteren spielt.

Frage: Am letzten Spieltag fehlt ein Stammspieler zum 5. Mal in ununterbrochener Reihenfolge und verliert damit die Fähigkeit, zur Sollstärke seiner Mannschaft beizutragen (G 5.2.1). Ist zu diesem Zeitpunkt noch das Aufrücken des Spielers Nr. 1 der unteren Mannschaft erforderlich, wenn die höhere Mannschaft kein weiteres Spiel mehr zu bestreiten hat?

Antwort: Nach G 5.2 muss die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen. Der Begriff „ständig“ meint den Zeitraum einer Vor- bzw. Rückrunde, die nach G 2 bzw. A 7 bis zum 31.12. bzw. 30.6. dauert. Innerhalb dieses Zeitraumes gibt es keinen Spielraum für einen Verzicht auf die vollständige Anzahl der Stammspieler. Diese Sichtweise ergibt sich zwingend aus der häufig anzutreffenden Situation, dass nach Abschluss der Meisterschaftsrunde noch lange nicht klar ist, ob die Mannschaft noch weitere (Entscheidungs-)Spiele zu bestreiten hat – etwa durch Verzicht anderer Mannschaften. Insofern ist das Aufrücken des Spielers Nr. 1 der unteren Mannschaft unvermeidbar, auch wenn sich sofort oder erst später herausstellen sollte, dass die obere kein Spiel mehr zu bestreiten hat.

Frage: Eine Mannschaft bestreitet ein Spiel, bei dem einer der sechs Stammspieler zum 5. Mal hintereinander fehlt. Zu welchem Zeitpunkt ist das Aufrücken eines Stammspielers aus der unteren Mannschaft erforderlich, um die Sollstärke der oberen Mannschaft wiederherzustellen?

Antwort: Die Bestimmung „unmittelbar nach dem 5. Fehlen“ ist in der logischen Abfolge des Geschehens auszulegen. Zuerst steht das Fehlen, das stattgefunden haben muss, bevor Folgen entstehen. Im vorliegenden Fall entsteht also die Pflicht zum Aufrücken eines Spielers der unteren Mannschaft zur Aufrechterhaltung der Sollstärke der oberen Mannschaft erst unmittelbar nach Beendigung des betreffenden Spieles, an dem der Spieler zum 5. Mal nicht mitwirkt. Gleichzeitig stattfindende Spiele unterer Mannschaften sind davon noch nicht betroffen. Diese Auslegung ist in gleicher Weise anzuwenden auf einen Spieler, der zum 4. Mal als Ersatz herangezogen wird. In diesem (und weiteren ähnlich gelagerten) Fällen treten die Folgen (hier: Aufrückpflicht aus der unteren Mannschaft) erst nach Beendigung des betreffenden Spieles ein.

17. Mannschaftliche Veränderungen nach einer Spielwertung (G 5)

Frage: Ein Mannschaftskampf wird auf Grund eines Regelverstoßes für eine Mannschaft (oder auch für beide Mannschaften) als verloren gewertet. Wie ist zu entscheiden im Bezug auf die Einsatzberechtigung von Stammspielern, die gefehlt haben, oder Spielern unterer Mannschaften, die als Ersatzspieler mitgewirkt haben?

Antwort: Die Wertung eines Mannschaftskampfes hat keinerlei Einfluss auf die Konsequenzen, die sich üblicherweise nach Maßgabe des Punktes G 5 ergeben. Hierzu zählen insbesondere der Verlust der Fähigkeit, zur Sollstärke beizutragen (nach fünfmaligem aufeinanderfolgenden Fehlen), der Verlust der Einsatzberechtigung für die eigene Mannschaft (nach insgesamt viermaliger Ersatzstellung). Diese und weitere im Punkt G 5 genannte Sachverhalte sind sogar dann vollständig zu berücksichtigen, wenn sie selbst als Regelverstoß erkannt wurden und zur Spielwertung geführt haben.

18. Spieler ohne Einsatz in einer Vor- und Rückrunde (G 5.2.5)

Frage: Muss ein Spieler den sog. „G5-Vermerk“ erhalten, wenn er aus einem Verein austritt (ohne Wechsel der Spielberechtigung) und nach einem beliebigen Zeitraum wieder eine Spielberechtigung für denselben Verein erhält?

Antwort: Der Spieler muss den sog. „G5-Vermerk“ erhalten, weil es im Sinne von G 5.2.5 gleichgültig ist, warum er kein Meisterschaftsspiel für diesen Verein bestritten hat.

Frage: Wie sind die in G 5.2.5 aufgeführten Ausnahmen zu verstehen?

Antwort: In der zuerst genannten Ausnahme wird angenommen, dass ein Wechsel der Spielberechtigung dem Wunsch entspricht, am Spielbetrieb teilzunehmen. Insofern ist der Vermerk aufzuheben. Spieler der untersten Mannschaft können sehr wohl die Fähigkeit verlieren, zur Sollstärke ihrer Mannschaft beizutragen. Es handelt sich dabei um einen persönlichen Status, der sich nicht auf die unterste Mannschaft, sondern ggf. nur auf höhere Mannschaften auswirkt.

19. Ersatzstellung bei Seniorenmannschaften (G 5.2.6)

Frage: Dürfen Spieler einer Senioren-50-Mannschaft in einer Senioren-40-Mannschaft als Ersatz mitwirken?

Antwort: Sofern ein regulärer Spielbetrieb mit genehmigten, der Spielstärke entsprechenden Aufstellungen organisiert wird, ist eine Ersatzstellung nicht zulässig. Dies liegt zum einen daran, dass die WO eine Ersatzstellung in eine niedrigere Altersklasse an keiner Stelle vorsieht. Zum anderen könnte das Gebot der Einhaltung der Spielstärkenreihenfolge (z. B. im Modifizierten Swaythling-Cup-System: stärkster Spieler an Position 1) dazu führen, dass ein Ersatzspieler aus einer Senioren-50-Mannschaft als Nr. 1 einzustufen wäre, was dem Grundmuster einer Ersatzstellung im Sinne der WO (Einstufung nach allen anderen Stammspielern) widerspricht. In allen anderen Fällen, in denen z. B. keine genehmigten Aufstellungen für Seniorenmannschaften vorliegen oder Spieler eingesetzt werden, die nicht in genehmigten Aufstellungen aufgeführt sind, richtet sich die Zugehörigkeit zu einer Mannschaft – außer nach dem Jahrgang – nach dem erstmaligen Einsatz. Eine weitere Ersatzstellung ist auch hier nicht mehr zulässig.

20. Ersatzstellung (G 5.3)

Frage: Wie ist aufzurücken, wenn die 1. Mannschaft nicht mehr über ihre Sollstärke verfügt und der Spieler Nr. 2.4 bereits vier Mal als Ersatzspieler eingesetzt wurde?

Antwort: Die WO fordert das Aufrücken nach der Spielstärkenreihenfolge zwingend ein. Deshalb muss im Rahmen der Gesamtreihenfolge der Spieler Nr. 2.1 aufrücken. Die Ersatzstellungen des Spielers Nr. 2.4 bleiben hierbei unberücksichtigt. Dieser Spieler verbleibt an seiner Position, darf aber nur noch in der 1. Mannschaft eingesetzt werden.

Frage: Welche Situation entsteht dadurch, dass der Spieler Nr. 3.1, der vorher schon vier Mal als Ersatzspieler in der 1. Mannschaft eingesetzt wurde, im Rahmen der Gesamtreihenfolge in die 2. Mannschaft aufrücken muss?

Antwort: Der Spieler hat unter Hinweis auf G 5.3.1 eine Einsatzberechtigung nur für die 1. Mannschaft. Er zählt also nicht zur Sollstärke seiner neuen Mannschaft, so dass das Nachrücken mindestens eines weiteren Spielers erforderlich ist.

Frage: Der Spieler Nr. 3.1, der schon zwei Mal in der 1. Mannschaft und ein Mal in der 2. Mannschaft als Ersatz mitgewirkt hat, muss im Rahmen der Gesamtreihenfolge in die 2. Mannschaft aufrücken. Welche Konsequenzen hat ein nachfolgender weiterer Einsatz in der 1. Mannschaft?

Antwort: Bei diesem Einsatz handelt es sich um den 4. Einsatz als Ersatzspieler. Da eine der Ersatzstellungen in seiner nun aktuellen Mannschaft erfolgte, besteht die Einsatzberechtigung nunmehr nur noch in der 1. Mannschaft. Eine Auslegung, die sich streng nach dem Wortlaut von G 5.3.1 richtet, hätte zur Folge, dass der Spieler die Einsatzberechtigung für die 2. Mannschaft sowohl verliert als auch erhält. Da der 4. Einsatz als Ersatzspieler grundsätzlich zu einer Einsatzberechtigung ausschließlich in einer der höheren Mannschaften führt, muss es in diesem Beispiel die 1. Mannschaft sein.

Frage: Eine B-Schüler-Mannschaft spielt in einer A-Schüler-Kreisliga. Welche Ersatzstellungen in den A-Schüler-Mannschaften des Vereins (auch in niedrigeren Spielklassen) sind zulässig?

Antwort: Ersatzstellungen sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn spielschwächere Spieler im Sinne der Spielstärkenreihenfolge zum Einsatz kommen. Insofern scheiden Spieler ranghöherer oder gar klassenhöherer Mannschaften stets aus. Im vorliegenden Beispiel ist zunächst einmal festzustellen, dass Mitglieder von B-Schüler-Mannschaften eigentlich als Ersatzspieler in A-Schüler-Mannschaften einsatzberechtigt sind. Allerdings macht der Verein mit der Einstufung in der Kreisliga auch eine Aussage über die Spielstärke der B-Schüler, was nicht ohne Konsequenzen bleiben darf: Die B-Schüler dürfen in diesem Beispiel nur in den A-Schüler-Mannschaften als Ersatz mitwirken, die mindestens derselben Spielklasse wie sie selbst angehören.

Frage: Wie ist die unter A 17.1 aufgeführte Ordnungsstrafe für das nicht vollständige Antreten einer Mannschaft zu sehen im Zusammenhang mit der Formulierung des Punktes G 5.3, die ein Aufrücken nicht zwingend vorschreibt?

Antwort: Die Formulierung des Punktes G 5.3 lässt dem Verein vollständige Freiheit bezüglich der Frage der Ersatzstellung, sofern weitere einschlägige Bestimmungen (z. B. G 5.2, 5.3) beachtet werden. Gegenüber früheren Regelungen ergibt sich bezüglich der Ordnungsstrafe wegen unvollständigen Antretens aber keine Änderung, weil es nämlich auch seinerzeit möglich war, auf eine Ersatzstellung zu verzichten, ohne Punktabzug befürchten zu müssen. Dies war dann der Fall, wenn keine weitere außer der unvollständig antretenden Mannschaft ein Spiel zu bestreiten hatte. Im Übrigen ergibt sich die Pflicht zum vollständigen Antreten aus grundsätzlichen sportlichen Erwägungen, die sich dem Ermessen des Vereins entziehen.

21. Definition des Begriffs „Mitwirkung“ (G 5.3.4)

Frage: Wie ist im Punkt G 5.3.4 - mit Blick auf Punkt D 3.3 – der Begriff „Mitwirkung“ zu verstehen?

Antwort: Die diesbezügliche Formulierung in D 3.3 definiert lediglich die Mindestvoraussetzung dafür, was ein Spieler tun muss, um seine Aufstellung im Kopf des Spielberichtsformulars zu legitimieren. „Mitwirkung“ im Sinne von G 5.3.4 geht darüber hinaus und meint die Teilnahme am gesamten Meisterschafts- oder Pokalspiel gem. G 6.2. Unter dieser Voraussetzung kann ein Spieler nur dann in den Aufstellungen zweier Mannschaften aufgeführt werden, wenn sich die betreffenden Meisterschafts- oder Pokalspiele zeitlich nicht überschneiden.

22. Inanspruchnahme der Karenzzeit von 30 Minuten (G 6.5.1)

Frage: Muss eine mit zunächst nur vier Spielern anwesende Sechsermannschaft ein Meisterschaftsspiel pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit beginnen, oder darf auch sie die in G 6.5.1 erwähnte Karenzzeit von bis zu 30 Minuten in Anspruch nehmen?

Antwort: Die Karenzzeit darf in Anspruch genommen werden. (Eine andere Antwort zwänge die unvollständig erschienene Mannschaft, vor der Halle zu warten, um die Karenzzeit auszuschöpfen.)

23. Vorsätzliche Falscheintragungen auf Spielberichten (G 6.6.3)

Frage: In welcher Weise hat eine Spielwertung zu erfolgen, wenn die Austragung eines Meisterschaftskampfes durch vorsätzliche Falscheintragung im Spielbericht vorgetäuscht wurde?

Antwort: Davon ausgehend, dass beide Mannschaftsführer die Fälschung einvernehmlich ausgeführt oder gebilligt haben, sind auch beide Mannschaften zu bestrafen. Dies kann – neben der automatischen Mindeststrafe gem. A 17.1 m) – nur eine 0:9-Wertung gegen beide Mannschaften sein. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Sätze bei Einzeln oder Doppeln eingetragen wurden, die mangels Anwesenheit gar nicht stattgefunden haben.

24. Wertung nicht ausgetragener Einzel oder Doppel durch Ausfall des Spiellokals (G 7.2)

Frage: Wie ist zu entscheiden, wenn während eines Meisterschaftskampfes im Sechser-Paarkreuzsystem die Lichtenanlage seitens der Hausverwaltung ausgeschaltet wird, ausfällt oder auf Notbeleuchtung umschaltet?

Antwort: Die zum Erreichen des Siegpunktes notwendigen Spiele bzw. alle Spiele bis zu einem 8:8 sind dem Gast zuzusprechen. Diese Handhabung entspricht der üblichen Wertung bei einem vollständigen Ausfall des Spiellokals und damit des gesamten Meisterschaftskampfes, bei dem ja auch nicht zur Austragung kommende Spiele dem jeweiligen Gast bis zum 0:9 zuerkannt werden. „Höhere Gewalt“ im Sinne von G 6.5.2 scheidet hier aus, weil die Wettspielordnung an mehreren Stellen (G 4.2, G 6.4, G 7.2) die Verantwortlichkeit für das Spiellokal eindeutig dem Gastgeber zuweist und eine andere Sichtweise sich verbietet durch die Möglichkeit, dass ein Ausfall des Spiellokals auch durch andere als zufällige Ereignisse eintreten kann. Diese Auslegung gilt in gleicher Weise für Mannschaftskämpfe in anderen Spielsystemen.

25. Streichung bzw. Zurückziehung einer Mannschaft (G 8)

Frage: Welche Konsequenzen hat die Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft in Bezug auf die bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele?

Antwort: a) Zunächst einmal werden alle bisher ausgetragenen Spiele der betreffenden Mannschaft annulliert und die Tabelle neu berechnet. Ausnahmen hierzu finden sich im Punkt G 8.2.
b) Zu den Konsequenzen einer Streichung oder Zurückziehung gehört nicht, dass Veränderungen gegnerischer Mannschaftsaufstellungen, wie sie z. B. durch viermalige Ersatzgestellung oder fünfmaliges Fehlen ausgelöst werden, rückgängig gemacht werden. Dies hätte nämlich möglicherweise zur Folge, dass eine Vielzahl von Spielen (in dann veränderter Aufstellung) nachzuholen wären, was angesichts von Entscheidungsspielen und Terminzwängen zum Ende einer Spielzeit völlig praxisfremd wäre.

26. Einsatz von Spielern mit Sperrvermerk in Pokalmannschaften
(H 3.1 in Verbindung mit G 5.1)

Frage: Gilt der einem Spieler erteilte Sperrvermerk auch für Pokalspiele oder kann ein solcher Spieler auch an Pokalspielen höherrangiger Mannschaften des Vereins (ggf. als Ersatzspieler) teilnehmen?

Antwort: Der Sperrvermerk bezieht sich auch auf den Einsatz in Pokalmannschaften, denn nach H 3.1 darf ein Spieler nur in der Leistungsklasse starten, für die er im „normalen“ Mannschaftsspielbetrieb eine Einsatzberechtigung besitzt.

Die Reihenfolge der Mannschaften Rot, Gelb, Grün und Blau muss durch einen direkten Vergleich ermittelt werden. (Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um punktgleiche Mannschaften einer Abschlusstabelle handelt oder um Teilnehmer einer Auf- oder Abstiegsrunde.)

Hier die Ergebnisse:

Grün	- Blau	9:3
Rot	- Gelb	7:9
Grün	- Rot	9:3
Rot	- Blau	0:9
Gelb	- Grün	9:5
Blau	- Gelb	9:7



Daraus ergibt sich:

Grün	4:2	23:15
Blau	4:2	21:16
Gelb	4:2	25:21
Rot	0:6	10:27

Damit steht fest: Rot belegt Platz 4.

In jeder Vergleichstabelle darf nur ein einziges Entscheidungskriterium (Punkte, Spiel-, Satz- oder Ball-differenz) herangezogen werden. Der Zugriff auf die Spieldifferenz verbietet sich im oben genannten Beispiel dadurch, dass die Punkte bereits ausreichen, um mindestens eine Mannschaft eindeutig einer Platzierung zuzuordnen und damit von weiteren Vergleichen auszuschließen.

Hier das Ergebnis des zweiten direkten Vergleiches:

Grün	2:2	14:12
Gelb	2:2	16:14
Blau	2:2	12:16

Damit steht fest: Blau belegt Platz 3.

In diesem Fall dient die Spieldifferenz als Entscheidungskriterium, bei Punktgleichheit aller beteiligten Mannschaften. Auch hier scheidet eine Mannschaft eindeutig aus weiteren Vergleichen aus, so dass sich ein Zugriff auf Sätze oder Bälle verbietet.

Zwischen Gelb und Grün (gleiche Punkte, gleiche Spieldifferenz) muss es einen erneuten direkten Vergleich geben:

Gelb	2:0	9:5
Grün	0:2	5:9

Die endgültige Platzierung:

1. Gelb
2. Grün
3. Blau
4. Rot

Klasse \ Spielzeit	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
C-Schüler	ab 1.1.2000	ab 1.1.2001	ab 1.1.2002	ab 1.1.2003	ab 1.1.2004	ab 1.1.2005
B-Schüler	ab 1.1.1998	ab 1.1.1999	ab 1.1.2000	ab 1.1.2001	ab 1.1.2002	ab 1.1.2003
A-Schüler	ab 1.1.1996	ab 1.1.1997	ab 1.1.1998	ab 1.1.1999	ab 1.1.2000	ab 1.1.2001
Jugend	ab 1.1.1993	ab 1.1.1994	ab 1.1.1995	ab 1.1.1996	ab 1.1.1997	ab 1.1.1998
Junioren	1.1.1989 bis 31.12.1992	1.1.1990 bis 31.12.1993	1.1.1991 bis 31.12.1994	1.1.1992 bis 31.12.1995	1.1.1993 bis 31.12.1996	1.1.1994 bis 31.12.1997
Unter 22-Klasse	1.1.1989 bis 31.12.1995	1.1.1990 bis 31.12.1996	1.1.1991 bis 31.12.1997	1.1.1992 bis 31.12.1998	1.1.1993 bis 31.12.1999	1.1.1994 bis 31.12.2000
Damen/Herren	bis 31.12.1992	bis 31.12.1993	bis 31.12.1994	bis 31.12.1995	bis 31.12.1996	bis 31.12.1997
Senioren 40	bis 31.12.1971	bis 31.12.1972	bis 31.12.1973	bis 31.12.1974	bis 31.12.1975	bis 31.12.1976
Senioren 50	bis 31.12.1961	bis 31.12.1962	bis 31.12.1963	bis 31.12.1964	bis 31.12.1965	bis 31.12.1966
Senioren 60	bis 31.12.1951	bis 31.12.1952	bis 31.12.1953	bis 31.12.1954	bis 31.12.1955	bis 31.12.1956
Senioren 65	bis 31.12.1946	bis 31.12.1947	bis 31.12.1948	bis 31.12.1949	bis 31.12.1950	bis 31.12.1951
Senioren 70	bis 31.12.1941	bis 31.12.1942	bis 31.12.1943	bis 31.12.1944	bis 31.12.1945	bis 31.12.1946
Senioren 75	bis 31.12.1936	bis 31.12.1937	bis 31.12.1938	bis 31.12.1939	bis 31.12.1940	bis 31.12.1941
Senioren 80	bis 31.12.1931	bis 31.12.1932	bis 31.12.1933	bis 31.12.1934	bis 31.12.1935	bis 31.12.1936

Termine in der Saison ...	Kreismeisterschaften	Bezirksmeisterschaften
2010/11	11./12.9.2010	23./24.10.2010
2011/12	17./18.9.2011	5./6.11.2011
2012/13	8./9.9.2012	20./21.10.2012
2013/14	14./15.9.2013	2./3.11.2013
2014/15	13./14.9.2014	18./19.10.2014
2015/16	12./13.9.2015	17./18.10.2015
2016/17	10./11.9.2016	22./23.10.2016
2017/18	9./10.9.2017	Herbstferien noch nicht terminiert

Ausländerstatus

Erste Spielberechtigung ...	Nationalität	Status	Einsatzmöglichkeit in Mannschaftswettbewerben/ Einzelwettbewerben
in Deutschland	beliebig	gleichgestellter Ausländer (gA)	ja / ja
im Ausland	Mitglied der ETTU	europäischer Ausländer (eA)	ja / nein (Ausnahme: WO B 9.2.2)
im Ausland	kein Mitglied der ETTU	Ausländer (A)	ja (max. 1 pro Mannschaft) / nein (Ausnahme: WO B 9.2.2)

Sie müssen wissen, wo die erste Spielberechtigung erteilt wurde, und – falls im Ausland – die Nationalität des Spielers kennen. Danach können Sie den Status und die Einsatzmöglichkeiten in den Spalten 3 und 4 ablesen.